

Die Dorfordnung von Wimmental von 1490*

von JASMIN FUCHS geb. SAAM

1. Einführung

„Das mittelalterliche Dorf ist ein soziales, rechtliches und wirtschaftliches Gebilde, das als ‚Lebenszusammenhang‘ unter seinen eigenen Gesetzen steht [...]“¹ Diese Gesetze lassen sich anhand überlieferter ländlicher Rechtsquellen zumindest in der theoretischen Ausführung nachvollziehen. Ländliche Rechtsquellen – und hier besonders Weistümer – wurden lange Zeit als Aufzeichnung alten Gewohnheitsrechts gesehen, wobei die Weisung durch rechtskundige Leute eine große Rolle spielte. Daher wurden sie zur Rekonstruktion noch älterer Verhältnisse verwendet². Für Grimm „waren die Weistümer als Ausdruck des Volksgeistes unzweifelhaft von hohem Alter.“³

Auch in der Dorfordnung von Wimmental von 1490 spielt die Weisung durch die Dorfältesten eine Rolle. Von dieser Dorfordnung liegen neben der Originalurkunde⁴ zwei zeitgenössische Abschriften vor⁵, wovon eine jedoch unvollständig ist.

1.1 Forschungslage

Das Interesse an ländlichen Rechtsquellen geht zurück auf die zwischen 1840 und 1878 erschienene Sammlung von „Weistümern“ von Jacob Grimm⁶. Grimm nahm hier ohne terminologische Unterscheidung verschiedenartige ländliche Rechtsquellen auf – solche, die altes Recht schriftlich zusammenfassten ebenso

* Leicht gekürzte und überarbeitete Fassung meiner im Oktober 2011 bei dem am 8. August 2012 allzu früh verstorbenen Prof. Dr. Sönke Lorenz an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vorgelegten Masterarbeit.

1 Karl Siegfried *Bader*: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1). Köln / Wien ³1981. S. 1.

2 Dieter *Werkmüller*: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm. Berlin 1972. S. 119; Georg Ludwig von *Maurer*: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865/66, ND Aalen 1961. Hier: Bd. 1, S. 154 f.; Otto von *Gierke*: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin 1868–1914, ND Darmstadt 1954. Hier: Bd. 1, S. 70–79.

3 *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), S. 119.

4 StA Ludwigsburg B 503 I U 938 (von 1490).

5 Ebd., B 503 II Bü 392 (von 1490).

6 Jacob *Grimm*: Weistümer. 6 Bde. und Register. Göttingen 1840–1878.

wie solche, die neues Recht setzten⁷. Im „Deutschen Wörterbuch“ der Gebrüder Grimm wird dementsprechend ‚Weistum‘ auch als „,rechtsspruch, urteilsspruch‘ in bäuerlichen gemeinden, der mündlich oder schriftlich weitergegeben und als gesetzliche bestimmung auch für spätere zeiten verbindlich bleibt“, erklärt⁸. Dies deutete den Begriff des Weistums jedoch sehr weit, was in der Folge zu großen terminologischen Abgrenzungsproblemen führte⁹.

Auch Hans Fehr definierte 1916 den Begriff des ‚Weistums‘ sehr weit als „Rechtsdenkmäler eines lokal begrenzten (1), bäuerlichen (2) Lebenskreises, ausgehend von der Genossenschaft allein oder von Genossenschaft und Herrschaft zusammen (3). Sie weisen überwiegend gewohnheitsrechtliche (4) und bis zum 16. Jahrhundert deutschrechtliche Natur auf (5) und sind abgestimmt auf dauernde Regelung der Rechtsverhältnisse (6).“¹⁰ Diese unklaren und zum Teil sehr weitgefassten Definitionen des Begriffs „Weistum“ führten dazu, dass Dorf-ordnungen oft unkritisch zu den Weistümern hinzugerechnet wurden, da sich so beinahe alle ländlichen Rechtsquellen unter dem Begriff des Weistums zusammenfassen ließen¹¹.

Nur langsam setzte sich eine differenziertere Meinung durch, und verschiedene Einflusssschichten besonders bezüglich Entstehung und Charakter der Quellen wurden hervorgehoben¹². Eine solche Differenzierung war jedoch nur in regionalen Einzeluntersuchungen möglich, die die örtlichen Rechtsverhältnisse berücksichtigten und durch sonstige Überlieferung ergänzten¹³. Diese Untersuchungen geben zu Charakter und Entstehung der Weistümer sehr unterschiedliche

7 Martin *Rheinheimer*: Die Dorfordnungen des Herzogtums Schleswig. Dorf und Obrigkeit in der Frühen Neuzeit. Bd. 1 Einführung (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 46). S. 2; *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), S. 48.

8 Jacob *Grimm*, Wilhelm *Grimm*: Deutsches Wörterbuch. 16 Bde. Leipzig 1854–1954. Bd. XIV 1.1, Sp. 1171.

9 *Rheinheimer*, Bd. 1 (wie Anm. 7), S. 2.

10 Hans *Fehr*: Über Weistümforschung. In: Peter *Blickle* (Hg.): Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistümforschung. Stuttgart 1977. S. 11–15. Hier S. 12.

11 *Rheinheimer*, Bd. 1 (wie Anm. 7), S. 3.

12 *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), S. 119–137.

13 S. z. B. Klaus *Arnold*: Dorfweistümer in Franken. In: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 38 (1975) S. 819–876; Karl *Dinklage*: Fränkische Bauernweistümer. Ausgewählte Texte (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X 4). Würzburg 1954; Irmtraut *Eder*: Die saarländischen Weistümer – Dokumente der Territorialpolitik (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 8). Saarbrücken 1978; Erna *Patzelt*: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft. Urbarmarktreform und Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia. Budapest 1924; Karl *Schumm*, Marianne *Schumm*: Hohenlohische Dorfordnungen. Württembergische ländliche Rechtsquellen 4 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A. Quellen. 37). Stuttgart 1985; Karl-Heinz *Spieß*: Die Weistümer und Gemeindeordnungen des Amtes Cochem im Spiegel der Forschung. In: Christel *Krämer*, Karl-Heinz *Spieß*: Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem (Geschichtliche Landeskunde 25). Stuttgart 1986. S. 1*-56*; Helmuth *Stahleder*: Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. Ein Beitrag zu ihrer Abgrenzung. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969) S. 525–605, 850–885.

Antworten¹⁴. Dopsch, Patzelt und Wiessner stellten in ihren Arbeiten besonders den grundherrschaftlichen Einfluss in österreichischen Weistümern heraus und sahen darin einen Ausdruck zeitgenössischer Konflikte¹⁵. Nach Kollnig waren Dorfordnungen mit Weistümern „aufs engste verwandt“, gingen vielfach gar auf ältere Weistümer zurück, „aber während die Weistümer von den Bauern gewiesen, überliefert und weiterentwickelt wurden, stellen die Dorfordnungen einseitig durch die Herrschaft erlassene Satzungen dar. Sie bringen deutlich die obrigkeitliche Regelung der dörflichen Verhältnisse zum Ausdruck. In ihrem Inhalt verraten sie starke römisch-rechtliche Einflüsse oder zeigen sich von den seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erlassenen Landespolizeiordnungen sehr beeinflusst.“¹⁶ Auch Werkmüller schloss Dorfordnungen in seinen weiter gefassten Weistumsbegriff mit ein¹⁷.

Dann wurde begonnen, genossenschaftliche und herrschaftliche Einflüsse zu betonen. Einzelne Autoren versuchten Weistümer und Dorfordnungen zu unterscheiden, indem sie Weistümer als rein genossenschaftlich geprägtes Gewohnheitsrecht und Dorfordnungen als herrschaftliche Verordnungen definierten¹⁸. Diese Sichtweise lässt sich, so Rheinheimer, bei näherer Betrachtung aber nicht aufrecht erhalten¹⁹, denn schon Bader habe darauf hingewiesen, dass von vollkommen autonomen genossenschaftlichen Ordnungen bis zu rein herrschaftlichen Satzungen alle Varianten vorkämen²⁰.

Arnold differenzierte zusätzlich genossenschaftliche innerdörfliche „Gemeindeordnungen“, denn „ohne Zweifel gehören auch sie in die Reihe der Weistümer“, von Dorfordnungen, die er als „frühabsolutistisch bestimmte herrschaftliche Verordnungen“ ansah²¹.

Mittlerweile „hat sich eine terminologische Unterscheidung von Dorfordnung

14 Dieter *Werkmüller*: Art. „Weistümer“. In: HRG 5 (1998). Sp. 1239–1252. Hier: Sp. 1243 f.; Karl *Kollnig*: Probleme der Weistumsforschung. In: Heidelberger Jahrbücher 1 (1957) S. 13–30. Hier: S. 19. Zusammenfassende Übersichten über den Forschungsstand z. B. bei *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), oder Adolf *Laufs*: Zum Stand der Weistumsforschung. In: Hans Peter *Henecka*, Uwe *Uffelman* (Hg.): Soziologie, Politik, Geschichte in der Lehrerbildung. Weinheim 1990. S. 147–168.

15 Alfons *Dopsch*: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung. Aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. 2 Bde. Wien ²1923/24. S. 366; *Ders.*: Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozial-Geschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes. Jena 1939. S. 14 f.; *Patzelt* (wie Anm. 13); Hermann *Wiessner*: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien 9/10). Baden u. a. 1934.

16 *Kollnig* (wie Anm. 14), S. 18; so auch Paul *Gehring*: Weistümer und schwäbische Dorfordnungen. In: ZWLG 4 (1940) S. 48–60.

17 *Werkmüller*, Weistümer (wie Anm. 2), S. 113; ebenso *Arnold* (wie Anm. 13), S. 834.

18 Z. B. *Laufs* (wie Anm. 14), S. 159 f.

19 *Rheinheimer* (wie Anm. 7), S. 4.

20 Karl Siegfried *Bader*: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 3). Köln, Graz 1962. S. 334–342.

21 *Arnold* (wie Anm. 13), S. 834, 854.

und Weistum durchgesetzt“, so Rheinheimer²². Es werde festgestellt, dass Weistümer und Dorfordnungen sich mit unterschiedlichen Inhalten beschäftigten – Weistümer beinhalteten demnach vor allem Herrenrecht und Gerechtigkeiten, Dorfordnungen in der Regel Fragen der Gemeindevirtschaft und der innergemeindlichen Organisation²³. Stahleder, der als Basis seiner Ausführungen unterfränkische Rechtsquellen nutzte, richtete sein Augenmerk dagegen stärker auf unterschiedliche Rechtsverhältnisse. So legte er fest, dass Dorfordnungen neues Recht setzten und Weistümer altes, überliefertes Recht bestätigten²⁴.

Aus einer solchen Definition heraus schloss bereits Dinklage „die von den Dorfgenossen aufgestellten Dorfordnungen, die gemeindliche Polizeivorschriften enthalten“ und seit Mitte des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet wurden, aus seiner Edition fränkischer Weistümer aus, „weil sie nicht Bekundungen des Althergebrachten, von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht überkommen sind, sondern neues Recht setzen, wie sie ausdrücklich betonen.“²⁵ Dinklage unterschied zwischen „echten Weistümern“, „also Aufzeichnungen, welche bäuerliche Rechtssprüche über das in ihrem Bereich geltende althergebrachte Recht enthalten“ und „herrschaftlichen Dorfordnungen, die im allgemeinen erst seit dem verlorenen Bauernkrieg üblich wurden und die an die Stelle der von den Bauern gefundenen und gewiesenen althergebrachten Rechte und Freiheiten neu eingeführte herrschaftliche Verordnungen setzten.“²⁶

Nach Franz sei es aber „nicht entscheidend, ob die Dorfordnungen autonomes Gemeinderecht aufzeichnen oder herrschaftlichen Ursprungs sind, oder, wie meist, aus dem Zusammenwirken von Herrschaft und Gemeinde entstanden sind. Entscheidend ist, dass die Dorfordnungen in jedem Falle Zeugnisse der geschichtlichen Wirklichkeit der Dorfgemeinde sind und das Leben in ihr widerspiegeln.“²⁷ Dies soll für eine Übersicht über die seit Beginn der Weistumsforschung andauernde Forschungsdiskussion ausreichen.

22 Rheinheimer (wie Anm. 7), S. 4; so auch bei Spieß (wie Anm. 13); Siegrid Schmitt: Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Geschichtliche Landeskunde 38). Stuttgart 1992. S. 25–61 und Bernd Schildt: Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft. Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit. Weimar 1996. S. 30–43.

23 Spieß (wie Anm. 13), S. 50*-56*; Schmitt (wie Anm. 22), S. 55; Schildt (wie Anm. 22), S. 32 f.; Eder (wie Anm. 13), S. 68; Günther Franz: Die Hohenlohischen Dorfordnungen. In: Karl Schumm, Marianne Schumm (wie Anm. 13), S. XV-XXXIX. Hier: S. XXVI f.

24 Stahleder (wie Anm. 13), S. 851–858, bes. 857; so auch Bader, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 20), S. 335.

25 Dinklage (wie Anm. 13), S. 2.

26 Ebd., S. 2.

27 Franz (wie Anm. 23), S. XXVI-XXVII.

1.2 Wimmental

Das Dorf Wimmental, seit 1975 ein Stadtteil Weinsbergs, wird im Jahr 1254 erstmals urkundlich erwähnt. In dieser Zeit gehörte der Ort zur Herrschaft Weinsberg²⁸. Wann Wimmental gegründet wurde, ist jedoch unklar²⁹. Erste Aufzeichnungen über Siedlungen im Weinsberger Tal finden sich im Kopialbuch des Klosters Fulda aus dem Jahr 779³⁰ sowie 782 und 1037 im Lagerbuch des Klosters Lorsch³¹. Die Urkunde, in der 1234 das Dorf Wimmental erstmals erwähnt wird, befasst sich mit Besitzverhältnissen des Klosters Lorsch³²; in diesem Jahr kam das ursprünglich würzburgische Lehen an die Herrschaft Weinsberg. Teile des Ortes erhielt 1317 das Kloster Schöntal durch Konrad von Weinsberg³³. Der größte Teil des Grund und Bodens war *von alters her* Eigentum der Grundherrschaft, nur ein sehr kleiner Teil war bäuerlicher Eigenbesitz. Wechselte der Herrscher, so gingen die Rechte an den Gütern auf den neuen Herrscher über. Die nicht von der Herrschaft selbst bewirtschafteten Wiesen, Äcker und Weinberge waren Bauern und Weingärtnern zumeist in Form eines Erblehens überlassen. Durch die Vergabe des Landes als Erblehen behielt die Herrschaft als Grundherr zwar ein Mitspracherecht, die Güter selbst aber konnten vererbt, geteilt oder verkauft werden, sofern die Abgaben stimmten. Neben Gülten und Zinsen mussten der große und kleine Zehnt, der Heuzehnt, Weinzehnt, Blutzehnt, Fastnachtshuhn, „Fall“³⁴, Handlohn und andere geringere Abgaben geleistet werden, wie aus späteren Güterbüchern erkennbar ist³⁵.

Nachdem Wimmental zunächst Filial der Kirche von Sülzbach war, ging das Patronat 1345 auf das Kloster Schöntal über³⁶. Ab 1351 erwarb Schöntal mit Zustimmung des Landesherrn Konrad von Weinsberg Zehntrechte und Güter in Wimmental³⁷. Gleichzeitig begann das Kloster den Ort zu einem „Weinlager- und Weinhandelszentrum“ auszubauen. Aus der Tatsache, dass die Stadt Weins-

28 Rudolf Hörbe: Chronik Wimmental. Weinsberg 1998. S. 13 f.

29 Ebd., S. 27.

30 WUB 2, Nr. NA, S. 437 f.; Traditionsbücher des Klosters Fulda. In: Burg und Stadt Weinsberg, Quellen und Zeugnisse ihrer Geschichte im Mittelalter. Dokumentation einer Ausstellung im Stauferjahr 1977. Hg. von der Stadt Weinsberg. Weinsberg 1977.

31 WUB 2, Nr. 222; Traditionsbücher des Klosters Fulda. In: Burg und Stadt Weinsberg (wie Anm. 30), S. 11, 32, 34, 128.

32 Hörbe (wie Anm. 28), S. 28; nicht verifizierbar, keine Quellen im Landesarchiv Baden-Württemberg.

33 Ebd., S. 28; ebenfalls nicht verifizierbar, keine Quellen im Landesarchiv Baden-Württemberg. Der früheste Verkauf von Wimmentaler Gütern an das Kloster Schöntal lässt sich 1351 nachweisen; StA Ludwigsburg B 503 IU 824 (von 1351).

34 Sterbefall = 5% von allen Gütern; Hörbe (wie Anm. 28), S. 30.

35 Hörbe (wie Anm. 28), S. 30.

36 Ebd., S. 28; nicht verifizierbar, keine Quellen im Landesarchiv Baden-Württemberg.

37 Ebd., S. 32; s. auch Fußnote 76.

berg 1493 einen Weinzoll auf Schöntalischen Wein erhob³⁸, folgerte Hörbe, dass Weinhandel und -transporte bedeutend gewesen seien³⁹.

Mit dem Zerfall und dem Verkauf der Herrschaft Weinsberg 1441 ging die Oberherrschaft an die Pfalz⁴⁰, die den Ort Wimmatal denen von Neuenstein zu Lehen gab. Georg von Neuenstein ließ hier 1453 eine Kapelle errichten⁴¹, sie wurde 1454 durch den Würzburger Weihbischof geweiht⁴². Bereits 1487 verkaufte Konrad von Neuenstein seinen „freieigenen“ Flecken mit aller Vogtei, Herrlichkeit, Gericht, Gütern usw. für 1200 Goldgulden an das Kloster Schöntal⁴³. Damit war eine neue Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Herrschaft und deren Untertanen notwendig geworden, auch wenn einige der Rechte derer von Neuenstein vom Kloster Schöntal übernommen wurden. Wimmatal erhielt daher 1490 eine neue Dorfordnung⁴⁴. Hörbe lag jedoch augenscheinlich diese Dorfordnung nicht vor. Alle seine Aussagen belegt er mit der erneuerten Dorfordnung von 1566⁴⁵, die im „Wimmataler Archiv“ in Form einer handschriftlichen, stark gekürzten und zusammengefassten und nur vereinzelt wörtlichen Abschrift von 1918 durch P. v. Moser vorliegt⁴⁶. Hörbe hat diese Version in seinem Buch abgedruckt⁴⁷. Mittelalterliche Verhältnisse in Wimmatal werden in seiner „Chronik Wimmatal“ meist nur oberflächlich angedeutet und selten belegt.

2. Aufbau der Edition

2.1 Überlieferung und Formalbeschreibung der Dorfordnung

Die Dorfordnung von Wimmatal ist neben der Originalurkunde (StA Ludwigsburg B 503 I U 938) in einer vollständigen und einer halben Abschrift jeweils in Heftform (StA Ludwigsburg B 503 II Bü 392) überliefert.

Das Original, eine 86 cm × 54 cm große Pergamenturkunde mit einem 7 cm breiten, nach oben geschlagenen Umbug (Plica) am unteren Ende, ist sehr gut erhalten. Die beiden mit Pergamentstreifen (Presseln) in die Plica eingehängten Siegel aus rot-bräunlichem Wachs sind mit Pergament umhüllt und unversehrt, ihre Siegelbilder sind jedoch infolge der geringen Stempeltiefe kaum zu verifizieren. Aufgrund der erkennbaren Helmzier und Wappenfiguren kann – im Abgleich mit den Siegeln des Kaufbriefs, mit dem Wimmatal an das Kloster übergang – fest-

38 StA Ludwigsburg B 503 I U 876 (von 1493).

39 Hörbe (wie Anm. 28), S. 32, Fußnote 1.

40 HZA Neuenstein GA 15 Schubl. I. Nr. 47 (von 1441).

41 StA Ludwigsburg B 503 I U 933 (von 1453); Hörbe (wie Anm. 28), S. 32.

42 Hörbe (wie Anm. 28), S. 32.

43 StA Ludwigsburg B 503 I U 935 (von 1487); Hörbe (wie Anm. 28), S. 33.

44 Hörbe (wie Anm. 28), S. 33, 206.

45 StA Ludwigsburg B 503 II Bü 404 (von 1566, 1660, 1662).

46 Zu dieser Dorfordnung: Hörbe (wie Anm. 28), S. 206 f.

47 Ebd., S. 209–213.

gestellt werden, dass das rechte Siegel das der Herren von Berlichingen ist. Das Schriftbild ist blockartig und ohne Absätze oder Leerstellen. Die Schrift der Urkunde ist über die gesamte Breite in der oberen Hälfte gleichmäßig heller als die untere Hälfte. Da die dunklere Tinte der unteren Hälfte in einer Zeile einsetzt, die ebenfalls mit hellerer Tinte beschrieben ist, muss die Urkunde vor Vollendung der Niederschrift entweder eine Zeit lang dem Sonnenlicht ausgesetzt worden sein, oder aber – was wahrscheinlicher erscheint – der Schreiber verwendete ab der Hälfte eine andere (neu angemischte [?]) Tinte. Der Text beginnt mit der Initiale „I“, die fast die gesamte Länge des Textes umfasst mit Ausnahme der abschließenden Beurkundung durch den Notar. Sie ist mit einfachen bogen- und punktförmigen Verzierungen gestaltet. Die erste Zeile der Urkunde ist über die ganze Länge in Auszeichnungsschrift gehalten, der übrige Text in zeitgenössischer Urkundenschrift geschrieben. Das Schreibersignet befindet sich links unterhalb des Textes der Urkunde, rechts daneben die persönliche Bestätigung des Textes mit Unterschrift durch den Notar (fehlt in den Abschriften). Der Schreiber verwendete im Text wenige Abkürzungszeichen und fast keine, nach heutiger Sichtweise ‚unnötigen‘, Konsonantenverdopplungen, wie sie in den beiden Abschriften gehäuft vorkommen. Die *Item*, mit denen alle Artikel der Dorfordnung beginnen, sind leicht vergrößert geschrieben, wodurch die einzelnen Artikel trotz des großflächigen Textes leicht voneinander abzugrenzen sind. Auffällig ist die häufige Verwendung von ‚y‘ in Worten die heute mit ‚ei‘ geschrieben werden (z. B. *myns herren*). In gefalteter Form ist auf der Rückseite der Urkunde *Dorffs Recht, Gewonheyt und Altherkomen unsers fryen eygen Dorffs Wymmentall* von der Hand des Schreibers zu lesen. *De Anno 1490* und die Archivsignatur *Archiv Kl. Schönthal 4l. L.* ist von späterer Hand angefügt. Ebenfalls auf der Rückseite der Urkunde steht von Schreiberhand: *Dorffs Recht, Gewonheyt und Altherkomen des Dorffs zu Wiementall etc.*

Die Abschriften B1 und B2 sind in zeitgenössischer Kursivschrift und von verschiedenen Schreibern auf Papier geschrieben. Beide haben das gleiche Format mit 21,5 cm x 32,5 cm. Abschrift B1 besteht aus fünf Lagen, Abschrift B2 aus vier.

Abschrift B1 ist mit einem Faden geheftet und hat keinen Einband, der Titel: *Dorfs Ordnung zu Wimmthal. Gehört meinem gnedigen Herrn von Schönthal zu. 1490* auf dem Deckblatt (1v) ist von derselben Hand geschrieben wie der Text der Dorfordnung selbst. Von späterer Hand angefügt ist links unten: *Archiv Kl. Schönthal 4l⁽²⁾ Bs.⁽²⁾ Wimmenthal xvl. 9.* Die Rückseite des Deckblattes (1r) ist unbeschrieben, es folgen auf 18 Seiten beziehungsweise neun Blättern die Artikel der Dorfordnung, abzüglich der Schreibernotiz. Die Rückseite des Libells, die zugleich das letzte beschriebene Blatt ist, ist durch einen Wasserschaden, der das oberste Fünftel der ganzen Handschrift betrifft, und die ursprüngliche gefaltete Aufbewahrung verderbt durch Abrieb und kleinere Löcher und besonders in der oberen Hälfte schwer zu lesen. Die Abschrift endet mit eingekreisten LS. LS. (Locus Sigilli), die als Stellvertreter für die Siegel am Original stehen. Anders

als im Original ist die erste Zeile nicht in Auszeichnungsschrift gehalten. Der Text beginnt mit einer weiteren Überschrift: *Dorfsrecht, Gewohnheit und Altherkommen unsers freien eigen Dorfs Wymmenthall*. Das *In*, mit dem dann der eigentliche Text beginnt, ist leicht vergrößert geschrieben, ebenso die alle Artikel beginnenden *I* von *Item*. Abschrift B1 verwendet für lateinische Begriffe stets auch lateinische Buchstaben. Auffällig ist die Verwendung von Konsonantendopplungen (z. B. unnd) und die häufige Verwendung von *y* anstelle *i*. Jeweils am linken Rand neben dem eigentlichen Text sind von späterer Hand Betitelungen einzelner Artikel der Dorfordnung angefügt. Die Abweichungen dieses Textes zum Text des Originals sind gering.

Abschrift B2 besteht aus losen Papierlagen und liegt in einem nachträglich angefügten Einband. Es handelt sich hierbei um einen Rechnungsbogen aus späterer Zeit. Auf dem Deckblatt aufgeklebt ist ein Etikett mit dem von späterer Hand vermerkten Titel: *Nro. 85. Wimmenthal. Auszug aus dem Dorfbuch vom Jahre 1490*. Die Abschrift der Dorfordnung beginnt dann direkt auf der Vorderseite der ersten Lage, die Überschrift *Wimmenntthall. Die Dorfsrecht zu Wimenthal begriffen in einem Instrument* ist in stark vergrößerter Auszeichnungsschrift geschrieben. Ebenfalls in Auszeichnungsschrift ist – analog zum Original – die erste Zeile der Abschrift gehalten. Auch hier ist die Initiale wie im Original vergrößert, sie umfasst neun Zeilen und ist (sogar ausgeprägter als im Original) verziert. Sieben Seiten beziehungsweise dreieinhalb Blätter sind vollständig beschrieben, die folgenden achteinhalb Seiten beziehungsweise viereinhalb Blätter sind unbeschrieben, lediglich auf der letzten Seite steht, allerdings von späterer Hand *Ein Theil von der Dorfsordnung zu Wimmenthal*. Es hat den Anschein, als habe der Schreiber die Arbeit an der Abschrift einfach abgebrochen. Da der Text teilweise sinnentstellend vom Original abweicht und viele (wohl Flüchtigkeits-) Schreibfehler enthält, könnte angenommen werden, dass die Abschrift – möglicherweise zugunsten der Abschrift B1 – abgebrochen wurde. Auffällig an der Schrift sind zudem eine sehr flüchtige Schreibweise, sowie extrem häufige Konsonantenverdopplungen (*Wimmenntthall, Abbtte*). Die einzelnen Artikel der Handschrift sind durch Absätze voneinander getrennt.

2.2 Editionsgrundlagen

Alle drei überlieferten Dorfordnungen aus dem Ort Wimental von 1490 wurden in die vorliegende Arbeit aufgenommen⁴⁸. Für die Erklärung von Wörtern ist der Edition ein Glossar angefügt.

Die Dorfordnungen weisen in Orthographie und Sprache erhebliche Unterschiede auf; grundsätzlich findet sich eine unregelmäßige und ungefestigte Or-

48 Von den Abschriften B1 und B2 werden hier lediglich inhaltlich relevante und stark abweichende Varianten nachgewiesen. Offensichtliche Verlesungen u.Ä. werden nicht berücksichtigt.

thographie, wobei die Originalurkunde häufig ein und dieselbe Schreibung für dasselbe Wort zeigt. Im Einzelnen wird bei der Edition wie folgt verfahren:

- Generell wird die Orthographie der Handschrift beibehalten.
- Groß- und Kleinschreibung, die teilweise noch stark variieren, werden normalisiert.
- Die Getrennt- und Zusammenschreibung wird dem heutigen Gebrauch angeglichen.
- Die Interpunktion wird, um die Lesbarkeit zu erhöhen, vorsichtig dem heutigen Gebrauch angeglichen.
- Sprachlich nicht relevante Konsonantenverdopplungen von n werden normalisiert, z. B. *unnd* = und, *gebenn* = geben. Doppelkonsonanten wie f und l werden beibehalten.
- Die einzelnen Artikel werden der Übersichtlichkeit halber in eckigen Klammern durchnummeriert.
- Abkürzungen und Kürzungszeichen werden stillschweigend aufgelöst.
- Eigennamen werden in der Schreibweise der Vorlage beibehalten.
- Überschriebene aufsteigende Punkte über Vokalen werden als Umlaute geschrieben.
- Schrägstrich / markiert ein Zeilenende in der Vorlage.

2.3 Währungen und Maße

In der Dorfordnung von Wimmatal werden fünf verschiedene Währungseinheiten verwendet. Neben der üblicheren Dreiteilung Pfennig – Schilling – Pfund werden Heller und Gulden genannt. Das Pfund war 20 Schilling wert, ein Schilling kostete üblicherweise zwölf Pfennig, demnach enthielt ein Pfund 240 Pfennig⁴⁹. Ein Pfennig wiederum war 3 Heller wert. Ein Gulden dagegen enthielt 60 Kreuzer, ein Kreuzer indes 6 Heller oder 3 Pfennige⁵⁰, aus diesen Informationen lässt sich folgende Übersicht erstellen:

1 Pfund	= 20 Schilling	= 240 Pfennig
1 Gulden	= 10 Schilling	= 120 Pfennig
1 Schilling	= 12 Pfennig	= 36 Heller
1 Pfennig	= 3 Heller	

Aus Artikel 22 der Dorfordnung ergeben sich für Wimmatal andere Relationen, nämlich:

1 Pfund	= 20 Schilling	= 30 Pfennig	= 60 Heller
1 Schilling	= 1.5 Pfennig	= 3 Heller	
1 Pfennig	= 2 Heller		

Die in der Dorfordnung verwendeten Maßeinheiten sind größtenteils Flüssigkeitsmaße. Ein Eimer (ca. 37,5 l) umfasste 9 Viertel oder 24 Maß. Ein Viertel (ca.

49 Franz Baltzarek: Art. „Pfennig“. In: HRG 3 (1984). Sp. 1729f.; *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 15.

50 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 15, 17.

4 l) beinhaltete indessen ca. 2,5 Maß. Eine Maß fasste damit ca. 1,6 l. Ein Kopf maß ca. 2 l. Auch Getreide wurde im Mittelalter nicht gewogen, sondern gemessen. Ein Malter Korn umfasste 8 Simri oder 32 Imi oder 128 Viertel⁵¹. Damit lässt sich festhalten:

1 Eimer = 9 Viertel = 24 Maß

1 Viertel = ca. 2,5 Maß

1 Malter = 8 Simri = 32 Imi = 128 Viertel

3. Die Dorfordnung von Wimmmental von 1490

In dem Namen der heyligh und unzerteylichen Triualtikeit, amen. Kunt und offenbare sey allen den, die ditz offen Instrument immer ansehen, hören oder lesen, das in dem Iare als man zalt nach Cristi unsers lieben Herren Geburt tausent vierhundert und darnach im / neuntzigsten Jare, in der achten Romer Zinßzale, zu Latin inditio genannt, am Dinstag nach Martini⁵², der do was der sechzehend⁵³ Tag des Monats Novembers, des Mittags umb zwolff Uren oder nahet darby, in dem Dorfe Winnental, Wurtzburger⁵⁴ Bistumbs, in dem Haws Josten Strauben⁵⁵, den Zitten Schultheissen daselbst, in der Stuben der selbigen Behau- / sung, Regierung und Herschung des aller durchluchtigsten großmechtigsten Fursten und Herren, Hern Friderichs⁵⁶, von Gottes Fursehung romischen Keisers, zu allen Zitten Merer des Rychs, zu Hungern, Dalmatien, Croacien⁵⁷ etc. Konig, Hertzog zu Osterrych, zu Steier, zu Kernten und zu Krien⁵⁸, Graue zu Tyrol etc., seines Keyserstumbs im achtunddreissigsten / Jare, in myn offenbaren Schrybers und der hernach beschriben glaubwirdigen Gezeugen Gegenwurtikeit, ist personlich erschinen und gestanden der ersame

51 Ebd., S. 16.

52 11. November.

53 Falsch bei B2 *sibendzehenth*; Hermann *Grotefend*: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover ¹⁴2007. S. 134 f.

54 Würzburg (Unterfranken).

55 Jost Straub, Schultheiß von Wimmmental bis nach März 1491. Neben der vorliegenden Dorfordnung wird er 1491 weitere zweimal in Gerichtsurkunden genannt (17. Januar, StA Ludwigsburg B 503 I U 939 und 15. März, StA Ludwigsburg B 503 I U 940). Am 22. Februar 1501 wird Jost Straub ein letztes Mal urkundlich erwähnt, allerdings nicht als Schultheiß (StA Ludwigsburg B 503 I U 954).

56 Kaiser Friedrich III. (1452–1493).

57 Ungarn, Dalmatien (heute Kroatien) und Kroatien.

58 Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain (heute Slowenien).

geistlich andechtig Herr Michel Schleyerbach⁵⁹ von Nydernhall⁶⁰, Profess des Closters zu Schontal⁶¹, Ordens von Citel⁶² in Wirtzburger Bistumb, als volmechtiger Anwalt an stat und von weges des er- / wirdigen in Gott Vatters vnd Herren, Herrn Johans⁶³, Abbe daselbst zu Schontal etc. und gab zuversteen, wie der ytzgenant, sein gnediger Herr der Abbe, das benennt Dorf Winnental an ine und das Gotzhuß Schontal kauffweise bracht hette mit allen Nutzen, Fellen⁶⁴, Renten, Gülten, aller Oberkeit, Vogthey, Bot, Verbot, Gewonheiten und Rechten, / alles nach Ußweisung eins besigelten Kauffbriefs⁶⁵ darüber sagende. Demnach und wann das benent Closter oder Gotzhuß Schöntal allein directum dominium uber das meergenant Dorff Winnental habe, hierumb und von gemeins Nutz willen desselben Dorfs hat benenter Herr Michel, in Namen wie oben, furgestellt die erbern, wolbescheiden / Peter Teschnern⁶⁶, Bartholmes Öringern⁶⁷ und Hansen Hamern⁶⁸ als die Eltsten daselbst, die uff Trew und Eide, die sie darumb leiplich zu Gott und den Heyligen geschworn die Dorffs Recht zu Winnental hernewert, welche Dorffsrecht sein gnediger Herr von Schontal mit hohem Fleiß, one Uffsehung eigens Nutz und zeittigen Rat gebessert, / gemynert und gemert hat, als hienach volgen wurt, und von Stuck zu Stuck geschriben steet, des dann Schultheis, Gericht und gantze Gemein zu halten und anneme zu haben gelobt und mit Willen ingangen sind und ein yder auch hinfüro, so an die Gemeind globt, des globen zu halten und all Ruggericht der Gemeind öffentlich / verlesen, und biß uff deß Dorffs Herschafft Widerruffen gehalten werden.

[1] Item zum ersten so ist alle Oberkeit, Bot, Verbot setzen und zu entsetzen unsers gnedigen Herrn von Schöntal, der mag auch, so offft im eben ist, ein oder meer Richter setzen oder entsetzen one Beletzung der Eren, und ist von aller here also uff dise Herschafft komen. /

[2] Item es sein von aller her keyserliche Recht zu Winnentale und Freyheit, und sagen die Allten, das ein seider Faden umb das Dorff Winnentale soll geen, und welcher solch Fryheit verbricht, soll nach Erkenntniß des Richters gestrafft werden.

59 Michael Schleierbach wird viermal im in Frage kommenden Zeitraum urkundlich erwähnt: erstmals am 17. August 1489 noch als Konventuale (StA Ludwigsburg B 503 I U 873), dann als Profess in der vorliegenden Dorfordnung und bei einer gerichtlichen Streitigkeit am 17. Januar 1491 (StA Ludwigsburg B 503 I U 939) zusammen mit Jost Straub und möglicherweise als Propst in Mergentheim am 1. September 1501 (StA Ludwigsburg B 503 I U 608).

60 Niedernhall (Hohenlohekreis; Baden-Württemberg).

61 Schöntal (Hohenlohekreis; Baden-Württemberg).

62 Citeaux; namengebendes Kloster des Zisterzienserordens.

63 Johannes III. Hoffmann, 34. Abt des Klosters Schöntal (1486–1492).

64 B2: wollen.

65 16. April 1487 (StA Ludwigsburg B 503 I U 935).

66 Peter Teschner, einmalige urkundliche Nennung in der vorliegenden Dorfordnung.

67 Bartholomäus Öhringer, neben der Nennung in der Dorfordnung eine weitere urkundliche Nennung bei einem Verkauf an das Kloster Schöntal (StA Ludwigsburg B 503 I U 937 [von 1498]).

68 Hans Hammer, vermutlich einmalige urkundliche Nennung in der vorliegenden Dorfordnung.

[3] Item es hat von allter her ein igklich Herschafft zu Winnental zu jagen und vogeln all Wildt / und Vogel, ußgeschieden Hochwild und Schwein.

[4] Item es sein von allter her und noch all Wiltniß zu Dorff und Felde einer Herschafft zu Winnental, die mag sie verleyhen zu Wisen, Eckern oder Wingarten one Intrag der Gemeind, ußgeschieden die vier Erbweg oder Landstrassen, die mag ein Gemeind nyessen.

[5] Item es holn die von / Winnental von allter und noch Maß, Meß und Urteyl zu Weinsperg⁶⁹. Es ist auch von allter und noch bisher aller Erbteyl im Dorf Winnental geerbt und geteylt worden nach der Statrecht zu Weinsperg.

[6] Item ein Schultheis zu Winnental soll swern von myns gnedigen Herrn wegen von Schöntal ein Schultheis zu sein und / dem gedachten Herrn als Gerichtzherrn, die Recht zu fordern, zu rugen und zu zeugen, und was er für die Richter bringt und sie darumb sprechen, es auch darby blyben zu lassen. Das er auch den genanten, myn gnedigen Herrn, die Richter und das Dorff Winnental by iren Rechten und Herchomen bleiben zu lassen, dem Gericht sine Recht zu / handthaben, am Gericht ein gleycher Frager zu sein, dem Armen als dem Reichen des Rechten zu helffen und kein Miet⁷⁰, Schenck, noch Fruntschaft darin anzusehen, noch das Recht zu verziehen, nymant zu lieb noch zu leide, in keynen Wegk, on alle Geverde.

[7] Item ein Richter soll sweren an das Gericht von myns gnedigen Herrn wegen / von Schöntal und wann man im gebeuet ongeverlichen an das Gericht zu geen und was von Clag und von Antwort fur Gericht kombt, alls er sich dann uff die Zitt zum besten darumb versteet zu sprechen, nymant zu lieb noch zu leid, dem Armen als dem Reichen und darin kein Vorteyl zu suchen, noch auch Miet⁷¹, Schenck, / oder Fruntschafft anzusehen, als er Got dem Almechtigen an dem jungsten Gericht darumb antworten wolle, on alls Geverde.

[8] Item ein Undergenger soll swern, ein Undergenger zu sein, wann man sein bedarff und es sich geburt, darzu gefordert und geheyschen wurt mit andern gesworen Undergengern und sein Gesellen / getreulich zu undergeen, was von beiden Partheien Clag und Antwort, Red, Widerrede, Kuntschaft und Gezeugniss, auch allt Stein und Reyn furkombt und gezeigt wurt, nach aller Notturft zu sehen, zu verhoren und inzunemen alls er sich dann uf die Zitt zum besten darumb versteet zu undergeen, zu sprechen und / zu entscheiden, nymant zu lieb noch zu leid, dem Armen als dem Reichen, keynen Vorteyl darin zu suchen, kein Miet⁷², Schenck noch Fruntschafft darin anzusehen, als er Gott dem almechtigen an dem jungsten Gericht Antwort darüber geben wolle, one alles Geverde.

[9] Item es soll nun hinfur im Dorff Winnental / nit meer Jars dann vier Gericht gehalten werden, nemlich daß Ruggericht uff Dinstag den nechsten nach

69 Weinsberg (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

70 B1: mücht.

71 B1: mücht; B2: iemand.

72 B1: mücht.

*Sebastiani*⁷³, das andere am Dinstag nach dem Sontag der Heyligen Triveltikeit⁷⁴, das drit am Dinstag nach Bartholomei⁷⁵, das vierd am Dinstag nach Martini, oder alweg uff den nechsten Dinstag her- / nach, so ein gebanner Feiertag uff der obbestimten Tag einen ge□el. Und welcher der vier Gericht nit erwarten möcht oder kont, mag ein Gericht kauffen.

[10] Item einer, der ein⁷⁶ Gericht kaufft, soll dem Gericht und dem Schultheissen funff Schilling Pfennig geben und alls vill er Clag zu thun hat, soll er mit / den funff Schilling Pfennigen bezalt haben. Kemen aber meer Cleger soll yder funff Schilling Pfenig geben und so das Gericht erkaufft ist, soll ir keiner kein Clag gelt geben. Welcher dann Unrecht gewint, soll die funff Schilling Pfennig bezaln. Daran soll der Schultheis alls vill haben alls ein Richter. /

[11] Item es soll nun hinfür der Cleger und der Answerer an den vier selbbotten Gerichten von einer igklichen Urteyl ir yder geben vier Pfennig. Welcher Unrecht gewint, soll die acht Pfennig gar geben. Daran soll der Schultheis alls vill haben als ein Richter.

[12] Item es soll nun hinfür keiner kein Fürsprechen uß dem Gericht / nemen, es treff dann an Fleisch und Blut, Ere und Gefur, Erb oder Eigen. Zu den dreien Artickeln soll yetwederem Theyl das Gericht uff ir Begern halbs gegönt und gelauhen werden, und uß denen mögen sie Fürsprechen nemen ob sie wöllen. Darumb soll dem Schultheissen vierzehen Pfennig werden alls von allter und kein Claggelt / von dem selben Urteyl gefallen.

[13] Item es geb der Cleger oder Anttworder einem Fürsprechen wenig oder vil, der Unrecht gewint, soll das Fürsprechen Lone mit sechs Pfennigen bezaln von einer yden Urteyl.

[14] Item es pringen der Kleger oder Answerer vill oder wenig Leut mit im für Gericht, soll der Unrecht ge- / wint, nit meer dann fur drey bezaln, es were dann Gezeugen, es sey Kleger oder Answerer. Nach Ußgang der Urteyl, was darnach verzert würt, der Unrecht gewint, soll das nit bezaln, er hab sich dann des vor verdingt oder verscriben, ine one Costen und Schaden zu bezaln.

[15] Item ob einer, er were Kleger oder / Answerer, der an den Richtern zu Winnental kein Gnugen haben wolt und müst im ein gantz Gericht besetzen, soll geschehen by eins yden begern. Doch soll der die selben Richter gevordert hat, sie verzern und welch Parthy Unrecht gewint, soll den selben Costen tragen.

[16] Item so der Kleger clagt und der Answerer nit zugegen ist / und nit zu rechter Zeit erscheint wie im gebotten ist, soll der Answerer dem Schultheis sechs Pfennig geben, er habe dann des Schultheissen Laub⁷⁷ oder hab ine das Gebot nit anheimsch begriffen.

73 20. Januar.

74 Sonntag nach Pfingsten.

75 24. August.

76 B2: kein.

77 B2: erlaubnus.

[17] *Item welcher an den selbbotten Gerichten lengers tags wolt begern alls schir umb Verzugk, als ander Sach halben, der soll sein Trew / an eins waren Eids stat geben, das er Fleiß ankert hab und nit geschickt sey dem Cleger zu antworten. Es soll nun hinfüro auch keyner appellirn fur keynen Herren Gericht oder ander Ende, dann fur unsern gnedigen Herren von Schöntal oder wo er den hin verweist. Es soll auch keiner den andern an kein⁷⁸ frembd⁷⁹ / Gericht laden und was ein yder Gemeyner mit dem andern zu schaffen hat, daselbst zu Winnental ußtragen.*

[18] *Item so einer ein gesprochen Urteyl begert zu ernewern von dem Gericht, der soll dem Gericht geben funff Schilling Pfennig.*

[19] *Item so einer seins Manrechten begert vom Gericht, soll wie auch von allter / dem Gericht⁸⁰ zwo Maß Weins geben und ein Schreyber uff sein Kosten bringen und dem lonan. Begert er aber der Richter im das uber Felt zu tragen, die selben soll er verzern und in ir Taglon geben.*

[20] *Item es soll nun hinfur zu Winnental ein Fraw nit mer besagen dann ein Man oder ein enige / Person. Derglych soll auch ein Fraw nit mer freveln dann ein ander einige Person.*

[21] *Item es soll nun hinfur keiner kein Pfandt under den Tisch legen dem Cleger, sunder es soll einer mit seiner Antwort sein Schuld vertreten gegen dem Cleger und furter nach ir beider Furbringen geschehen, was / Recht ist.*

[22] *Item es sein zu Wimmental von allter und noch drey Buß im Gericht. Die erst ist funff Schilling, thut achthalben Pfennig ist des Schultheissen. Die ander funff Schilling und drew Pfundt, der sein zwey Pfundt myns Herren, ein Pfundt des Gerichtz, funff Schilling des Schultheissen. Die / drit, genant die hochst Buß, ist funff Schilling und eylff Pfundt, der sein zehen Pfundt unsers Herren, ein Pfundt der Richter, funff Schilling des Schultheissen. Und ist an den ytzgenannten Freveln oder Gerichtsstrafe drey Heller ein Schilling, dreyssig Pfennig ein Pfundt.*

[23] *Item so ein Richter einem / für leßt bieten, bedarff er dem Schultheissen kein Pfennig geben, aber ein Gemeyner soll im ein Pfennig geben und ein Ußman zwen.*

[24] *Item es soll nun hinfür so einer eim schuldig ist und will in darumb pfenden, soll ein Gemeyner dem andern Pfandt verlegen acht Tag und einem Ußman / vierzehen Tag, und⁸¹ so die Pfandt verligen, soll er im Pfandt geben, die man treyben und tragen oder furn mag, das farend Hab geheissen sey und kein li-gend Gut geben, dwyl er farend Hab hat, der Schuldner neme sie dann mit Willen, soll der Schuldner thun mit dem Schultheissen die Pfandt / ubernacht in des Schultheissen Hawß oder Hof oder mit den Vorworten in deß Hauß, der*

78 B1: ein.

79 B2: freunds.

80 B1: richter.

81 Fehlt in B1.

schuldig ist, bleyben lassen, das die Pfandt in allermaß in seim Hawß stehen, alls weren sie in des Schultheissen Hauß oder Hof. Darnach soll der Schultheis zwen des Gerichtz darüber geben oder meer, die das oder / die Pfandt ußweisen, wie man es soll versetzen, das soll also gewisen und den Richtern ein Maß Weins darvon geben werden.

[25] Item zu Winnental sein von alter und noch keyserliche Recht, so einer do stele uber dry Heller, den man nit wolt begnaden, den möcht man mit Recht hencken / an Galgen, und ob es sich begeben, das man eins Henckers bedörfft, so soll man zum ersten ein suchen zu Heylpron⁸², darnach zu Wümpfen⁸³ und darnach zu Hall⁸⁴. Und ndt man kein Hencker in den dreien Steten, so sollen die von Winnental all einander helfen und all Handt anlegen, und / dem er gestoln hat, soll dem Diep den Strangk anlegen und das Seyl uber den Galgen werfen und darnach all angreifen, so lang biß der Diep vom Leben zum Todt bracht ist und dem Rechten gnug geschicht und ein yder zu Winnental daran geben, einer als vill als der ander.

[26] Item welcher / also, wie obsteet, einen nach Dorffsrecht zu Winnental pfenden will, der soll das Pfandt vor den Richtern, die ine ußweisen, drewmal uf bieten, ob im ymant daruff wölle leihen. Will im dann nymant daruff leyhen, so mag er es versetzen, in eyner Meyln Wegs, wo er mag und nit hoer dann fur sein Schuld und die Maß Weins / die er dem Richter geit und das Butel[-] oder Schultheissen Gelt. Und hat er nit gnug an dem Pfande, das im geben ist, mag er komen und mer Pfandt holen so lang, biß er bezahlt ist. Und so er solch Pfandt versetzt, soll er dem verkünden, des das Pfandt ist, wohin oder wem und wie hoe ers versetzt hat. Und von demselben / Tag, so ers verkündt, hat er danoch viertzehnen Tag Losung daruff. Ist es aber ein essend Pfandt, Pferdt, Küe, oder ander Vihe, auch umb Lidlon, Essen und Trincken, hat der Schuldner nit lenger Losung dann von eim Mittag zum andern. Ist es ein ligend Gut, so hat er vier Wuchen Losung daruff.

[27] Item welcher Dinsteehhallt einem dient zu Winnental, so sein Zil uß ist und er uß dem Haws geet und in der Meister nit hat zu bezaln, so hat er Macht ein Pfandt fur sein Lidlon mit des Schultheissen Wissen an die Handt zu nemen und das fur sein Lidlon wie vorsteet zu versetzen, so lang, biß das er von im bezahlt wurt, soll im gestat werden. / Geet aber der Eehallt uß dem Haws one Pfandt und beytet im ein Tag oder zwen, soll er in darnach pfenden alls für Schuld und nit für Lidlon wie vorstet.

[28] Item setzt einer einem ein Underpfandt in und leßt sich pfenden, es sey uff acht Tag oder viertzehnen, soll er den Schuldner mit farnder Hab und Pfanden ubrichten wie / vorsteet. Weißt er in aber anfangs uff das Underpfandt, das soll

82 Heilbronn (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

83 Bad Wimpfen (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

84 Schwäbisch Hall (Landkreis Schwäbisch Hall; Baden-Württemberg).

der Schuldner annemen und das versetzen wie vorsteet mit Ußweysung des Gerichts oder der Richter ein Teyl.

[29] *Item es soll auch hinfür kein Macht haben, einem farend⁸⁵ Hab inzusetzen für ein Underpfandt und vor allen Schuldnern und Insatzung / geet die Herschafft des Dorffs vor, darnach der Heylig, darnach die Gemeinde, so einer der Gemeind gemeinlich schuldig were fur Hurtenpfrund, Dorffsatzung⁸⁶, Reyßgelt und derglych.*

[30] *Item das Gericht soll mit oder one Recht keinem sein Ere absprechen oder der Eren entsetzen one Rat des Dorffsherren. /*

[31] *Item der Schultheis soll von der Herschafft wegen nit fragen oder über keynen clagen, es werde im dann vor von einem geclagt oder vor Gericht oder in Rug fürbracht.*

[32] *Item Schuld under funffzehen Pfennig gehört nunhinfür nit für Recht, ob der Schuldner, der leückelt, nit bekentlich ist, so mag / im der Schultheis den Eidt darümb geben.*

[33] *Item es soll nunhinfür was einer mit Recht erclagt⁸⁷ und gewint, den Cleger uber Fuß ußrichten mit Gelt oder Pfandt an Geltz stat, die mag der Cleger nemen hoe oder nahe.*

[34] *Item so einer den andern verwundt oder dem andern Schaden thut zu Dorff / oder zu Feld, so soll er den Schaden mit zweien des Gerichtz besehen lassen. Thut ers nit, soll im mit Recht nichtz dafür erkennt werden. Davon soll er dem Richter ein Maß Weins und dem Schultheis ein Pfennig zu Lone geben.*

[35] *Item so einer zu Winnental ligende Gütter erb oder eigen verkaufft / hette oder verkauffen wolt, soll weder Crafft noch Macht haben, es sey dann seiner Eefrawen Will darby und die Fraw, so sie das erfert, mag den Kauff mit dem Weinkauff widerrüffen und uffsagen.*

[36] *Item all Herrn Weinkauff sein des Dorffsherren von allen Guttern, die im zins[-] oder gültpar sein.*

[37] *Item all / Wingarten in der Margk Winnental sein keltergehörig und soll des Dorffsherre die Keltern hallten, mit schmirn, beleüchten und die Züttergelten, Eich, Trechter und Kopf hallten und ongeverlich⁸⁸ nach Notturft zu versehen, aber kein ander Geschirr schuldig zu halten, noch kein Kelterman schul[-] / dig zu lonen nach Ußweysung des Kauffbrieffs und den Zehenden und Kelterwein vor dem Zütterich bezaln mit dem sibenden Eymer von allen Wingarten in der Margk Winnental, ußgeschieden zwen Wingarten, alles nach lauth des Kauffbrieffs.*

[38] *Item man ist dem Kelterman im Herbst / nit mer dann einen Inbiß schuldig zu geben, ein Kopff Weins und ein Pfenning Wegk, ist er auch nit mer dann den*

85 B1: frembden.

86 B1: dorfsschatzung.

87 B1: erlangt.

88 B1: vnulich^(?).

Secker zu ziehen, zu behawen, die Keltern zu bestossen und die Eych zu machen schuldig. Lonet man im mer, so schafft er auch mer.

[39] *Item es ist von allter und noch, so einer, der / frembd were, kem gen Winnental und fund einen do, der im gestoln oder in geschedigt het, darumb er vermeint in umb sein Leben anzusprechen und begert Rechtz von ime, dem soll es gestatt werden. Darüber so soll er verbürgen viertzig Guldin. Verbürgt er nit sovil, so ist man im / nit schuldig den Diep im zu behallten uff Recht.*

[40] *Item es sollen der Schultheis, die Richter und Gemeinde allweg ermant sein, wann sich frembd Leut zu Winnental hadern, die zu Recht zu fahen und die Frevel mit Recht da ußtragen, und welcher umb die Frevel Unrecht gewint oder ander / Schad, der im daruff geet des fahens halb, der such den andern in seinem Gericht.*

[41] *Item so es in Leybs nötten were in Hader ußziehen, nacheyln, retten oder anderm derglych, hat der Schultheis oder ein ander an seiner stat, der sich des anneme, so der Schultheis nit da were, Macht, ein igklich / Gemeinman zu Winnental zu manen und zu gebieten by Leyb und Gut. Welcher das veracht, hat unser gnediger Herr von Schöntal zu straffen nach seinem Gefallen.*

[42] *Item so sich ein Gericht teylt in einem Spruch, das Richter uff einem Teyl als vill sein alls uff dem andern, mag der Schult[-] / heis noch ein Richter han, soll er darzu geben, der dem billichsten Spruch gestee. Ist kein Richter da, soll es der Schultheis thun, ist er sein weis. Ist er sein nit weise mag man das Urteyl fur das Obgericht weisen.*

[43] *Item der Richter hat Macht sich zu bedencken in einem Urteyl viertzeihen / Tag und aber viertzeihen Tag solang, biß sechs Wuchen und drey Tag vergen. Ist er sein nit weise, so soll er es furter weisen an sein Obergericht.*

[44] *Item so sich einer uff Zeugniß dingt oder Manrecht soll bringen, soll im auch Schub und Tag darzu geben werden drewmal viertzeihen Tag, / so lang biß sechs Wuchen und drey Tag erschein. Er soll aber Fleiß ankern und all viertzeihen Tag erschein und zu erkennen geben, was ine geirt hab. Nach den dreyen Tagen und sechs Wuchen soll keynem lenger Tag gegeben werden, es erkenn dann der Richter, das Irrung sey in der Zeugk[-] / niß, alls ob der Zeuge nit in Land were oder krank oder in der Kindtbet lege, in Kriegen oder derglychen treffenlichen Ursachen.*

[45] *Item wann der Richter das Urteyl uffschlecht, so bedarff der Kleger umb die selben Urteyl zum nechsten Gericht hernach nichtz darumb geben.*

[46] *Item es ist zu Wü[-] / mental von allter und noch, das yder in dem Hewmonat und Amet, so einer des notturfüg ist, farn mag zum nechsten von der Almende uff sein Gütter.*

[47] *Item es ist von allter her und noch, welcher Underpfandt hat zu Winnental umb Schuld, wie die Pfandt genant sein, soll / die jars mit einer Maß Weins vor Gericht ernewern lassen.*

[48] *Item es ist von allter und noch, das myn Herre von Schontal oder der Schultheis an seyner stat zu gebieten und verbieten hat. Zum ersten by funff*

Schilling und dreien Pfunden, hilfft es nit, darnach by funff Schilling und eyloff Pfunden, hulffe es / es^[sic!] nit, darnach by zehen Malter Haberns, hulfe dasselbig auch nit, darnach by Leyb und Gutt. Welcher das alles verachte, möcht myn gnediger Herr straffen nach seim Gefallen.

[49] Item es sollen zu Winnental von alter und noch sein drey Undergenger, und so man underget, soll der Schultheis darby sein, ob sich / ymant sperret, das er zu der Billikeit an stat myns Herren tringe und halt, auch, ob es ein Undergenger angiegt, das er ein Richter an sein stat orden und setze. Und soll nun hinfür von eim yden Stein, von eyner yden Anwenden, die er scheidt, zwen Pfennig geben werden, daran soll ein Schultheis alls vill alls / ein Undergenger haben, dwyl er alzyt darby muß sein.

[50] Item es soll nun hinfür ein igklicher sich mit wessern uber den andern besern wo er mag. So einer den Schaden nit erleyden mocht, soll im abgelegt werden nach Erkenntniß erber Leut, die darüber geben sollen werden, die do unpartheysch sein.

[51] Item / es ist von allter her und noch, so einer Amet oder Affteramet zu Felde hette, soll im geheyt bleyben⁸⁹ biß Sandt Gallen Tag⁹⁰ und Kraütgarten und verzeünt Garten sollen beheit bleyben biß zu Sandt Martins Tag.

[52] Item es soll nun hinfür, so ein Gut verleit und wüst⁹¹ würt und blybt ligen drew Jare in / gantzem Unbaw, allso das es sich erwert der Hawen und Heypen, soll es wider hinder sich fallen der Herrschafft zu verleyhen, hoe oder nahe oder der Gemein zu nyessen, wie andere wüste Gütter. Ist es aber der Herrschafft zinßbar mit Gelt oder Wein, Viertel oder Kopff, so lang er den Zins gibt, er oder sein / Erben, soll im das Gut blyben.

[53] Item es soll nun hinfüro ein yder, der uß einem Acker ein Wingarten macht, den Zehenden und Kelterwein geben wie ander den sibenden Eymer under der Keltern. Herwider wurt uß eim Wingart ein Acker, soll hinfur der Zehend daruff geben werden alls uff andern Eckern. /

[54] Item so einem ein Gans zu Schaden geet und uff dem Sein ergreiff, es sey uff Wisen oder Samen, des die Gans ist, soll sie von im lösen für zwen Pfennig. Und soll yder sein Bandtzeün⁹² machen, und so einer so farlessig were und sein Bandtzeun⁹³ nit mechte, uber die selben die Genß zu Feld kemen, / soll die Eynung ußrichten, alles one Geverde.

Über das alles und ydes besonder, erforderte der ersam, geistlich Herr Michel Schleyerbach etc. obbenennter, in Namen und stat des offtgenannten myns gnedigen Herrn von Schontals, mich offen Schryber, ime ein oder mehr Instrument und offen Brieff dar[-] / uber zu machen und zu geben, sovill im deren nott were oder würde. Geschehen sein dise Ding in dem Jare, Indition, Keyserthum,

89 B1: werden.

90 16. Oktober.

91 B1: wieß.

92 B1: banczeun.

93 B1: banczeun.

Monden, Tagen und an den Enden, wie obgeschriben steet, in Gegenwürtikeit der erbern und wolbescheiden Lazari Behams, Wendel Gingags, beden von Weinsperg Sülzbach⁹⁴, / Hensin Hemmerlins von Waltpach⁹⁵ und Mertin Sperrers⁹⁶ von Eberstat⁹⁷, alle oberürts Bistumbs, zu Zeugen darzu sonderlich erfordert und gebeten. Und des alles zu warem urkunde⁹⁸ und mererm Glauben haben wir Johannes, Abbe offgemelter, von unser und unsers Gottshuße wegen Schöntal mit Ernst erbeten, die erbern und vesten Eberharten von Nydeck⁹⁹, zu der Newenstat an der Kochen¹⁰⁰ und Bernharten von Berlichen¹⁰¹, zu Jagsthau- sen¹⁰², unser sonder gutte Frunde, das sie ire eigne angeborn Ingesigele mit rechter Wissen an disen Brieff gehalten haben, des wir Eberhart und Bernhart / etc. ytzbenente uns bekennen doch uns unsern Erben in allwege one Schaden. Und ich Wendelinus Düren¹⁰³, ein eelicher Clericus Wurtzburger Bistumbs, von römischem keyserlichem Gewalt ein offen Notarien und den Zitten geschwornen Statschreyber zu Weinspergk, so ich bei Öffnung solcher Dorffsrecht, / Gewonheiten und alltem Herkomen die obbenenten Schultheis, Gericht und gantze Gemeinde in solche obgeschribne Dorffrecht etc. willigen und mit handtgebenden Trewen globen, mitsambt den Gezeugen obbestimbt / gegenwertig gewesen bin, das gesehen und gehört und andern Sachen, do sie als vor lautet beschahen, hierumb so han ich ditz offen Instrument mit myner eigen Handt geschriben und unterschriben / mit mynem Namen, Zunamen und gewonlichem Zeichen verzeichnet, darzu erfordert und sonderlich gebeten.

4. Die Dorfordnung

Die Dorfordnung von Wimmatal von 1490 beginnt mit einer üblichen Segens- und der Veröffentlichungsformel (Publicatio). Dieser schließt sich die Datierung an sowie der Ort der Beurkundung, nämlich das Haus des Dorfschultheißen Jost Straub. Hier beurkundete der Notar Wendelin Dürr, verehelichter Kleriker des Bistums Würzburg und Stadtschreiber zu Weinsberg, dass in seiner und der ge-

94 Sülzbach (Obersulm; Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

95 Waldbach (Bretzfeld, Hohenlohekreis; Baden-Württemberg).

96 Lazarus Böheim, Wendel Gingag, Hans Hemmerlein und Martin Sperrer werden nur in der vorliegenden Dorfordnung genannt.

97 Eberstadt (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

98 Bei B1 letzter Teil des Wortes verderbt.

99 Eberhard von Neudeck, urkundliche Nennung als Siegler in neun Urkunden im StA Ludwigsburg im Zeitraum zwischen 1460 und 1501 und in zwei Urkunden von 1490 und 1505 im HZA Neuenstein.

100 Neuenstadt am Kocher (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg), Nebenfluß des Neckars.

101 B1: Berlichingen. Bernhard von Berlichingen, urkundliche Nennung in 14 Archivalieneinheiten (StA Ludwigsburg, HZA Neuenstein und StA Wertheim) sowie als Siegler in drei Urkunden im StA Ludwigsburg.

102 Jagsthausen (Landkreis Heilbronn; Baden-Württemberg).

103 Wendel(in) Dürr, einmalige urkundliche Nennung in der vorliegenden Dorfordnung (?).

nannten Zeugen Gegenwart der Profess des Klosters Schöntal, Michael Schleierbach von Niedernhall, als bevollmächtigter Anwalt des Abtes Johannes (III.) vorbrachte, dass der Abt das Dorf Wimmmental für den Konvent Schöntal mit allen *Nutzen, Fellen, Renten, Gulten, aller Oberkeit, Vogthey, Bot, Verbot, Gewonheiten und Rechten* gekauft habe. Demnach habe das Kloster nun *directum dominium*, Obereigentum, über das Dorf. Anschließend stellte Schleierbach die drei Ältesten des Dorfes vor, nämlich Peter Teschner, Bartholomäus Öhringer und Hans Hammer. Diese erneuerten unter Eid die wörtlich im Text folgenden Dorfrechte, die der Abt zuvor uneigennützig *gebessert, gemindert und gemert* habe. Der Schultheiß, das Gericht und die ganze Gemeinde bewilligten diese Dorfrechte und gelobten sie einzuhalten und bei jedem Ruggericht öffentlich zu verlesen. Dann folgen in 54 Artikeln die Dorfrechte.

Über diese Dorfrechte und ihre Beurkundung forderte Michael Schleierbach ein oder mehrere Notariatsinstrumente. Dem folgen die oben bereits angekündigten und anwesenden Zeugen, nämlich Lazarus Böheim und Wendel Gingag, beide von Sülzbach, Hans Hemmerlein von Waldbach und Martin Sperrer von Eberstadt, alle dem Bistum Würzburg zugehörig. Als Siegler werden Eberhard von Neudeck zu Neuenstadt am Kocher und Bernhard von Berlichingen zu Jagsthausen genannt. Deren Siegel hängen in Pergamenthüllen an der Urkunde. Der Notar beglaubigt dies mit seinem Namen, Zunamen und Notariatssignet.

14 der 54 Artikel der Dorfordnung betonen ihren Inhalt *von allter her* oder *von allter her und noch* beziehungsweise in einem Fall *sagen die Allten* (Art. 1–5, 19, 22, 25, 39, 46, 47, 48, 49, 51). Hier kann angenommen werden, dass es sich um *Gewonheit und Altherkomen* handelt, das durch Befragung der Dorfältesten beziehungsweise der Dorfgemeinde festgestellt wurde. 13 Artikel dagegen (Art. 9, 11, 12, 17, 20, 21, 24, 32, 33, 49, 50, 52, 53) sollen *nun hinfür* gelten, sie scheinen neues oder verändertes Recht festzuhalten. Hier handelt es sich vermutlich um die Rechtssätze, die der Abt *gebessert, gemindert und gemert* hatte. Bei den übrigen 28 Artikeln können – zumindest anhand der Formulierung – keine Aussagen getroffen werden, ob es sich um neue, veränderte oder alte Rechte handelt. Allerdings zeigt die Formulierung in einigen Fällen, dass es sich wohl um einen Unterpunkt des zuvor stehenden *von allters her* oder *nun hinfür* geltenden Artikels handelt. In jedem Fall ist festzustellen, dass die vorliegende Dorfordnung sowohl durch Befragung, also Weisung, der Dorfältesten als auch durch Setzung neuer Rechte durch die neue Herrschaft zusammengestellt wurde. Die Artikel der Dorfordnung sind inhaltlich kaum gegliedert, verschiedene Themengebiete sind meist bunt gemischt. Es kann angenommen werden, dass dies in der mündlichen Besprechung der Artikel begründet liegt, die der Schreiber in dieser Reihenfolge auch niederschrieb. Denn Themensprünge, auch bedingt durch Abschweifungen, vor allem im mündlichen Bereich sind auch heute keine Seltenheit.

4.1 Rechte der Herrschaft

Die Artikel 1, 3, 4, 30, 36, 52 und 53 befassen sich ausdrücklich mit Rechten der Herrschaft. Nach Artikel 1 ist alle *Oberkeit, Bot, Verbot, setzen und zu entsetzen* bei der Herrschaft, also alle Obrigkeit sowie das Recht Gebote und Verbote auszusprechen und Ämter, Ehren oder anderes ein- oder abzusetzen. Besonders genannt ist die Einsetzung und Absetzung der Richter, die keine Ehrverletzung darstellt, wenn die Herrschaft sie vornimmt. Die Herrschaft über das Dorf Wimmantal ist demnach grundherrschaftlich geprägt. Das Kloster hatte das *directum dominium* über das Dorf, also das Obereigentum. Dies verpflichtete die Dorfherrschaft, den Bewohnern Schutz und Schirm zu gewähren. Diese wiederum hatten im Gegenzug Abgaben und Frondienste zu leisten¹⁰⁴.

Das Jagdrecht ist eines der grundherrschaftlichen Rechte, die die Dorfordnung festhält (Art. 3). Allerdings wurde die Jagd auf Hochwild (Rotwild, Schwarzwild, Auerwild) ausgeschlossen, denn die Hohe Jagd war ein Vorrecht des hohen Adels¹⁰⁵. Ebenfalls ausgenommen vom Jagdrecht wurden in der Dorfordnung Schweine, die üblicherweise zur Mast in den Wald getrieben wurden und daher auch aus heutiger Sicht nicht als Wild betrachtet werden können. Demnach durfte die Herrschaft von Wimmantal Niederwild (Hase, Reh, Fuchs, Marder) und Vögel jagen, Bauern durften selbst kein Wild erlegen¹⁰⁶.

Artikel 4 bestätigt der Herrschaft zu Wimmantal ihr Recht, über alle nicht verliehenen Flächen (*all Wiltniß zu Dorf und Felde*) frei zu verfügen und sie verleihen zu dürfen *one Intrag der Gemeind*. Das Wort *Intrag* kann sowohl „Beeinträchtigung, Schaden“ als auch „Einwand“ heißen, seine Bedeutung ist hier nicht vollständig sicher. Aus dem Satzzusammenhang kann aber geschlossen werden, dass Einwände der Gemeinde ausgeschlossen werden sollen. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch die *vier Erbweg oder Landtstrassen*, diese sind der gemeinschaftlichen Nutzung überlassen.

Der Ort Wimmantal liegt am Ende eines ca. 2 km langen Seitentales der Sulm am Fuße des Wildenbergs. Hier schneiden sich die vier auch von Hörbe als „Erbwege“ bezeichneten Straßen. Der Weg nach Süden führt nach Sülzbach, der nach Südwesten nach Ellhofen, der nach Westen ansteigende nach Grantschen und der Weg nach Osten ins Brettachtal nach Dimbach. Zwischen den Straßen nach Sülzbach und Ellhofen, etwas abgesetzt vom (heutigen) Ortskern und um ein geringes höher gelegen als die übrigen Gebäude, liegt die (einst) dominierende Hofanlage der Herrschaft: das Steinerne Haus. Es sei das älteste erhaltene Gebäude des Ortes, erbaut im 14. oder frühen 15. Jahrhundert von der damaligen Herrschaft Weinsberg. Vermutlich sei es der Herrenhof gewesen. Hinter dem Hof erstreckten sich die „Hofäcker“ und „Hofwiesen“, die nicht dem Flurzwang unterlagen, sowie der „Hausweinberg“. Auf diesen landwirtschaftlich genutzten

104 Konrad *Fuchs*, Heribert *Raab*: Wörterbuch Geschichte. München 132002. S. 306 f.

105 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 290.

106 Ebd., S. 290.

Flächen mussten die Bewohner des Dorfes fronen¹⁰⁷. Diese Frondienste werden in der Dorfordnung jedoch nicht angesprochen, lediglich der Kaufbrief¹⁰⁸ erwähnt zu leistende Dienste, die jedoch nicht spezifiziert werden.

In Artikel 52 wurde geregelt, was geschah, wenn ein Gut zur Wüstung wurde. Wurde demnach ein Gut über drei Jahre hinweg nicht bebaut und bearbeitet, sollte es wieder an die Herrschaft zurückfallen, die es dann, wie in Artikel 4 festgelegt, nach eigenem Gutdünken wieder verleihen konnte. Die Ausnahme bildeten Güter, die der Herrschaft zinsbar waren *mit Gelt oder Wein, Viertel oder Kopff*, dann sollte das Gut so lange nicht an die Herrschaft zurückfallen, solange der Zins bezahlt werde.

Artikel 53 regelte die Abgaben an die Herrschaft, die anfielen, wenn ein Weingarten in einen Acker oder ein Acker in einen Weingarten umgewandelt wurde. Anders als z. B. in Urbaren häufig zu finden, in denen für diesen Fall keine Anpassung der Abgabe erfolgte, heißt es hier, dass nach der Umwandlung eines Ackers in einen Weingarten auch die Abgabe eines Weingartens zu entrichten sei (nämlich der Zehnte und der siebte Eimer Kelterwein). Entsprechendes galt im umgekehrten Fall, hier musste der Zehnt für einen Acker entrichtet werden. Auch soll die Herrschaft von jedem getätigten Weinkauf eine in der Dorfordnung nicht näher bestimmte Abgabe erhalten (Art. 36).

Ein weiteres Vorrecht der Herrschaft in Wimmmental war das Auferlegen von Ehrenstrafen (*Ere absprechen oder der Eren entsetzen*). Sie durften nicht ohne Beratung mit dem Dorfherrn vorgenommen werden (Art. 30). Die Ehre war im Mittelalter in allen Ständen, auch im Bauernstand, ein hohes und empfindliches Gut. Daher sollten Strafen häufig eine Verletzung der Ehre bewirken. Ehrenstrafen im engeren Sinne waren Strafen, die durch öffentlich beschimpfende Maßnahmen die Ehre kränkten oder auslöschten, wie z. B. Schandmasken, Brandmarken, Schlitzen des Ohres, Scheren der Haare, Steine tragen. Ehrlos machten auch alle durch Henkershand vollzogenen Strafen, wie z. B. Namensanschlag am Galgen oder Ausstellung am Pranger. Ehrenstrafe über den Tod hinaus war das unehrliche Begräbnis¹⁰⁹.

4.2 Kaiserrecht

In zwei Artikeln (Art. 2 und 25) wurde auf in Wimmmental geltendes Kaiserrecht Bezug genommen. Artikel 2 stellte fest, dass *von allter her* in Wimmmental Kaiserrecht und Freiheit gelte. „Kaiserrecht“ bezeichnete im 13.–16. Jahrhundert Recht, dessen Quelle der Kaiser war, oder als dessen Quelle der Kaiser angesehen wurde. Es konnte entweder deutsches (Sachsen- oder Schwabenspiegel) oder römisches Recht (*Corpus Iuris Civilis*) oder beides bedeuten. Im Gegensatz

107 Ebd., S. 23 f.

108 StA Ludwigsburg B 503 I U 935 (von 1487).

109 Wolfgang Brückner: Art. „Ehrenstrafen“. In: HRG I (1971). Sp. 851–853. Hier: Sp. 851 f.

dazu stand das kanonische Recht. Im 15. Jahrhundert war mit „Kaiserrecht“ überwiegend das römische Recht gemeint¹¹⁰. Das Kaiserrecht gründete seit dem Investiturstreit auf dem Gedanken, dass die weltliche Autorität des Kaisers die Grundlage des weltlichen Rechts sei. Neben dem Sachsenspiegel wurde auch der Schwabenspiegel, entstanden um 1275/76, in einigen Ausgaben als Kaiserrecht bezeichnet. Unter dem Namen Lüttike oder Kleines Kaiserrecht entstand, wahrscheinlich im 14. Jahrhundert und von einem unbekanntem Verfasser, ein Rechtsbuch, das ein gemeines Recht zur Aufrechterhaltung des Landfriedens schaffen wollte und das für das ganze Land gelten sollte¹¹¹.

Die „Freiheit“, die für Wimmatal gelten sollte, ist im Mittelalter kein absoluter Begriff da es eine Vielzahl von „Freiheiten“ (libertates) gab¹¹². „Frei“ stand für ein bestehendes Friedensverhältnis. Das Dorf war nicht schutz- und rechtlos sondern geschützt, frei. Denn „frei bedeutet(e) nicht ein ursprüngliches Los- und Ledigsein, sondern gerade ein Hineingestelltsein in konkrete Bindungsverhältnisse, die aber ihrerseits einen geschützten Lebensspielraum als Freiheit garantier(t)en.“¹¹³ Der Begriff stand also nicht im Gegensatz dazu, dass das Dorf und seine Bewohner einer Herrschaft untergeordnet waren (*unsers fryen eygen Dorffs*), vielmehr war Freiheit eng mit Munt, Herrschaft und Schutz verbunden. Freiheit und Recht gehörten im Mittelalter eng zusammen, denn Freiheit bestand in „Unabhängigkeit von Knechtschaft und Zwang; sie beruht(e) auf der inneren Freiheit und dem Recht, das Leben innerhalb der sittlichen und gemeinschaftsbedingten Ordnung zu schaffen.“¹¹⁴ „Freiheiten“ waren damit die Berechtigungen, die jemand hatte, oder wie im Fall Wimmentials, die Dorfgemeinschaft. Breite Schichten der Bevölkerung im Hochmittelalter hatten Freiheitsrechte. Als solche galten z. B. Freizügigkeit (die Freiheit der Auswanderung, Einwanderung, Niederlassung und des Durchzugs¹¹⁵), Ehe- und Erbfreiheit (in Wimmatal sollte wie von *allter her* nach dem Weinsberger Stadtrecht geerbt und geteilt werden (Art. 5)), Verfügungsfreiheit über das Eigentum, Angemessenheit von Abgaben und Strafen, Schutz vor willkürlicher Verhaftung und gerichtlicher Schutz. Genossenschaftliche Freiheitsrechte waren z. B. eidlich beglaubigte Abschlüsse von Rechtssatzungen (z. B. Dorfordnungen)¹¹⁶. Die Freiheit des Dorfes Wimmatal sei, so *sagen die Alten*, durch *ein seider Faden* um das Dorf begrenzt. Der Faden hatte rechtlich relevante Bann- und Bindewirkung. Ein Faden, besonders ein seidener, konnte für das in der Regel am Faden hängende Siegel,

110 Dietlinde Munzel: Art. „Kaiserrecht“. In: HRG 2 (1987). Sp. 563–566. Hier: Sp. 564.

111 Fuchs, Raab (wie Anm. 104), S. 396, 737.

112 Ebd., S. 260.

113 Gerhard Dilcher: Art. „Freiheit (MA)“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1228–1233. Hier: Sp. 1229.

114 Fuchs, Raab (wie Anm. 104), S. 260.

115 Gerold Neusser: Art. „Freizügigkeit“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1262–1266. Hier: Sp. 1263.

116 Dilcher (wie Anm. 113), Sp. 1230–1232.

also stellvertretend für eine besiegelte Rechtshandlung o. ä. stehen, und Siegelbruch war strafbar¹¹⁷.

Weiterhin galt Kaiserrecht in Wimmmental im Falle eines Diebstahls von mehr als drei Hellern Wert (Art. 25). In diesem Fall sollte der Dieb, wenn er nicht begnadigt werden sollte, gehenkt werden dürfen. Das war ausgesprochen hart und bei einer so geringen Schadenssumme eigentlich nicht üblich. Ein Henker hierfür sollte in Heilbronn, Wimpfen und Schwäbisch Hall gesucht werden; für den Fall jedoch, dass kein Henker greifbar sei, sollte die gesamte Dorfgemeinschaft den Dieb hängen, *einer sollte *alls vill als der ander** daran teilhaben. Hängen war im Mittelalter die Diebesstrafe schlechthin und bis etwa zum Jahr 1600 die häufigste Todesstrafe. Hängen galt als besonders schimpflich und ehrlos. Bei Frauen wurde diese Strafe fast immer durch andere Hinrichtungsmethoden ersetzt, meist durch Ertränken¹¹⁸.

4.3 *Verordnung und Aufgaben der Amtsmänner*

Die Artikel 6, 7 und 8 beinhalten die Aufforderungen zum Treueschwur gegenüber der Herrschaft und die jeweiligen Aufgaben der Amtsmänner Schultheiß, Richter und Untergänger. Die verschiedenen dörflichen Ämter zeigten eine große regionale Verschiedenheit. Die Ämter des Hirten und Dorfknichts (oder Weibel) waren wohl überall ähnlich¹¹⁹. Ein Hirte wird in der Dorfordnung von Wimmmental jedoch lediglich in anderem Zusammenhang genannt (Art. 29). Über Arbeit, Zuständigkeit o. ä. von Hirten in Wimmmental sagt die Dorfordnung nichts aus. Angesehene Ämter wie Untergänger waren wohl weit verbreitet. Jedoch gab es bei den leitenden Ämtern in den unterschiedlichen Regionen eine verwirrende Vielfalt mit abweichender Benennung, Herkunft und Funktion des Dorfvorstehers und der ihn beratenden Kollegien. So deutet „Schultheiß“ (Elsass, Schwaben, Franken) auf grundherrschaftlichen Ursprung und zugleich auf gerichtliche Funktionen hin¹²⁰. Er war der Vertreter der Herrschaft und zugleich Organ der Dorfgemeinde¹²¹. Ähnliche Zuständigkeiten wie der Schultheiß hatte der „Schulze“ in Ostdeutschland. Beim „Ammann“ (alemannischer Bereich, Flandern) überwiegt der grundherrschaftliche Aspekt, beim „Dorfvogt“ im Südwesten dagegen der gerichtliche Faktor. Ein meist nach der Zahl der Mitwirkenden benanntes, neben den Dorfvorsteher tretendes, Kollegium (meist Vierer, bis zu Zwölfer, aber auch Achtzehner, alternativ: Geschworene) war im deutschen Südwesten sehr häufig. Sie waren Rüg- und Rechnungsleute, zugleich aber in der Regel auch Urteiler im Dorfgericht oder nahmen (wenn es ein Schöffengericht gab) administrative Tätigkeiten wahr. Der Inbegriff der Herrschaft im Dorf war

117 Wolfgang D. *Wackernagel*: Art. „Faden“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1034–1037. Hier: Sp. 1034 f.

118 Dieter *Marschall*: Art. „Hängen“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1988–1990. Hier: Sp. 1989.

119 Karl *Kroeschell*: Art. „Dorf“. In: HRG 1 (1971). Sp. 764–774. Hier: Sp. 770–772.

120 Ebd., Sp. 770–772.

121 Werner *Rösener*: *Bauern im Mittelalter*. München 1985. S. 163.

das Gericht. „Es ist die Institution, in der sich alles Recht im Dorf verwirklicht“¹²².

Der Schultheiß (Art. 6) hatte den Vorsitz des Gerichts als Beauftragter der Herrschaft. Er sollte ein *gleicher Frager* sein. Ein *Frager* war der Richter, der Prozessleitende, der das Urteil von den Schöffen oder Urteilern erfragte. Er war jedoch im Gegensatz zum heutigen Richter nicht an der Urteilsfindung beteiligt. Er stellte Ladungen aus, sprach Prorogationen aus, stellte Anwesenheit und Säumnis fest, nahm die Parteivorträge entgegen und erfragte einen Urteilspruch durch Umfrage bei den Urteilern oder Schöffen, verkündete das gesprochene Urteil und sorgte für seine Ausführung. Zudem hatte er das Gericht und das Friedensgebot zu hegen. Erst die Einführung des urteilenden Richters änderte die Funktion der Prozessleitung. Durchgesetzt hatte sich der urteilende Richter ab dem 16. Jahrhundert. Eine Entwicklung in diese Richtung zeichnete sich bereits seit dem 14. Jahrhundert ab, z. B. durch den Stichentscheid bei Stimmgleichheit (Art. 42)¹²³.

Der Schultheiß forderte und setzte das Recht für den Abt, musste aber zugleich dafür sorgen, dass die Rechte von Richtern und Dorfgemeinde nicht beschnitten oder verändert wurden. Dafür wurde explizit gefordert, dass er unparteiisch und unbestechlich sein musste, *dem Armen als dem Reichen des Rechten zu helfen und kein Miet, Schenk, noch Fruntschaft darin anzusehen*. Die Gleichheit vor dem Richter war zu allen Zeiten selbstverständliches Gebot, jeder Verstoß wurde geahndet. Sie war gewährleistet, wenn *dem Armen als dem Reichen* Recht geschah¹²⁴.

Artikel 41 bestimmte weiter, dass der Schultheiß berechtigt, aber auch verpflichtet war, bei handfestem Streit einzugreifen und zu *gebieten by Leyb und Gut*. Sollte der Schultheiß nicht anwesend sein, durfte und musste jeder gemeine Mann in Wimmthal seine Aufgabe übernehmen. Wer diese Gebote missachtete, sollte vom Herrn zu Schöntal gestraft werden können, der das Obergericht inne hatte und damit die nächsthöhere Instanz darstellte.

Auch von den *Richtern* (Art. 7) wurde Unbefangenheit (*ongeverlichen an das Gericht zu geen*) und keine Bevorzugung Einzelner erwartet. Sie wurden von der Herrschaft ein- und abgesetzt (Art. 1). Der Schultheiß hatte als *Frager* den Vorsitz vor dem Gericht, war also der eigentliche Richter (im heutigen Sinne). Da es üblicherweise an den Gerichten einen Richter und mehrere Schöffen oder Urteiler gab und in der Dorfordnung von Richtern in der Mehrzahl gesprochen wird, ist anzunehmen, dass es sich hier um Richter im Wortsinn, also das Urteil fällende, handelte. Das Urteilen war ursprünglich Sache des Volkes, das unter der Leitung eines Richters zur Gerichtsversammlung zusammentrat. Deren Entscheidungsvorschläge wurden, wenn sie mehrheitliche Billigung gefunden hat-

122 Kroeschell (wie Anm. 119), Sp. 770–772.

123 Friedrich Battenberg: Art. „Prozeßleitung“. In: HRG 4 (1990). Sp. 53–55. Hier: Sp. 54.

124 Adalbert Erler: Art. „Gleichheit“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1702–1706. Hier: Sp. 1702.

ten, vom Richter zum Urteil erhoben. Mit zunehmender Verfeinerung der Rechtsordnungen und abnehmender Kenntnis derselben wurde die Rechtsfindung für die Masse der Bevölkerung jedoch zunehmend schwierig. Das Finden der Urteile ging im Laufe der Zeit daher an besondere Urteilsfinder – Schöffen – über¹²⁵. Es ist also anzunehmen, dass die *Richter*, die in der vorliegenden Dorfordnung genannt werden, Schöffen waren, auch, da sie von der Herrschaft gewählt wurden, also nicht grundsätzlich alle Gemeindeglieder urteilten. Die in der Literatur üblicherweise als „Richter“ bezeichnete Prozessleitung, hatte hier, wie oben erläutert, der Schultheiß inne.

Die Untergänger (Art. 8), die für Gemarkungslegung und Grenz- und Marksteinaufsicht zuständig waren, sollten bei Bedarf, also im Streitfall, *undergeen*. Sie sollten beide Streitparteien sowie weitere Zeugen anhören, *allt Stein und Rein* (Gemarkungssteine) ansehen, um anschließend unparteiisch und unbestechlich zu entscheiden. Artikel 49 regelte weiter, dass an jedem Untergang drei Untergänger beteiligt sein sollten. Diese sollten vom Schultheißen begleitet werden, der kontrollierte, unterstützte und im Zweifelsfall an einen *Richter* weiter verwies. Der Schultheiß sollte hierfür die gleiche Bezahlung erhalten wie die Untergänger.

Ein Grenzumfang, sei er jährlich oder in anderen festgelegten Zeitabschnitten, wurde in vielen Weistümern gefordert¹²⁶. In der vorliegenden Dorfordnung wurde der Untergang nur für den Bedarfsfall festgelegt, was jedoch nicht bedeutet, dass es einen regulären und regelmäßigen Grenzumfang in Wimmmental nicht gab. Grenzen waren im Mittelalter oft noch nicht gefestigt und daher umstritten, weshalb eine ständige Kontrolle notwendig war. Beteiligt am Grenzumfang waren die Feldgeschworenen (Untergänger, Siebner, Märker, o.Ä.) als Sachverständige für *Stein und Rein* sowie der Schultheiß, das Gericht und die Dorfgemeinschaft mit Kindern und Frauen. Üblicherweise erhielten Kinder an den einzelnen Gemarkungssteinen je nach Tradition Maultaschen oder aber besonderes Gebäck, um den Ort und die Umstände in Erinnerung zu halten¹²⁷. Von diesem festlichen Untergang unterschied sich der aus einem bestimmten Anlass notwendig gewordene Untergang, der in Artikel 8 normiert wurde. Hier waren neben den sachverständigen Untergängern nur einige Vertreter der Gemeinde beteiligt, im Fall von Wimmmental auch der Schultheiß. Dieser Grenzumfang führte dann nicht um die gesamte Gemeindeflur, sondern nur entlang des bestimmten Teils der Gemeindegrenze, den er betraf (z. B. Absteckung eines Viehtriebs, aber auch Streit von Nachbarn usw.)¹²⁸.

125 Gerhard *Buchda*: Art. „Gerichtsgefälle“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1545–1574. Hier: Sp. 1570 f.

126 Karl-Sigismund *Kramer*: Art. „Grenzumfang“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1804–1806. Hier: Sp. 1804.

127 Ebd., Sp. 1805.

128 Ebd., Sp. 1806; ausführlicher über den Grenzumfang: Karl Siegfried *Bader*: Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzrecht und Grenzprozess im Mittelalter (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 4). Freiburg i.B. 1933.

4.4 Das Gericht und die Dorfgemeinschaft

Das Gericht wurde ursprünglich im Freien abgehalten. Genutzt wurden hierfür hauptsächlich der Wald oder einzelne Bäume (besonders Eiche und Linde), Wiesen, Wasser, Brücken, Anhöhen oder große Steine. Erst später wurde in Gebäuden Gericht gehalten. Die Gerichtsstätte mit Richtertisch, Schöffenbänken und Schranken musste jeweils eigens für den Gerichtstag hergerichtet werden, da Gerichtsstätten in der Regel Plätze oder Bauten waren, die im Gemeindeleben eine große Rolle spielten und daher auch bei anderen Gelegenheiten genutzt wurden. Besonders deutlich zeigt sich dies beim Gericht am Brunnen, unter der Dorflinde oder auf dem Friedhof. Die Kombination Gerichtsstätte mit Richtstätte dürfte wohl relativ selten gewesen sein, „die vereinzelt belegte Anschauung, Gerichtsstätten seien Spukorte, deutet aber auf einen solchen Zusammenhang“¹²⁹. Die Richtstätte in Wimmatal lag östlich des Herrenhofes auf dem Galgenberg¹³⁰. Die Gerichtsstätte dagegen befand sich wahrscheinlich im Haus des Schultheißen, *in dem Haws Josten Strauben, den Zitten Schultheissen daselbst, in der Stuben der selbigen Behausung*, wo auch die Annahme der Dorfordnung entschieden wurde. Da neben der Dorfgemeinde und dem Schultheißen hier auch das Gericht genannt wird, fand dieser Akt wohl im Rahmen eines Gerichtstages statt.

Vollberechtigte Mitglieder der Dorfgemeinde waren nur diejenigen Bauern, die auch anderswo (z. B. in der Grundherrschaft oder in einem Markverband) vollberechtigt waren: die Inhaber vollbäuerlicher Stellen. Dort wo das Dorf Nutzungsverband war, kamen nur diesen Vollbauern die entsprechenden Rechte zu (z. B. bei der Allmendenutzung). Die Inhaber kleinerer Stellen (z. B. Seldner, Häusler, Kötter, Gärtner) waren nur in geringerem Umfang berechtigt, und alle sonstigen Einwohner (Tagelöhner, Heuerlinge u. a.), zu denen auch Frauen und Kinder zählten, waren meist gar nicht an den Beschlüssen der Dorfgemeinde beteiligt. Dennoch gehörten auch die Minderberechtigten zur Dorfgemeinschaft (*Arme und Reiche*) und nahmen an den Gemeindeversammlungen teil. Damit waren sie zugleich Glieder der dörflichen Gerichtsgemeinde¹³¹.

Zur Zeit der Quelle war die Dorfgemeinde voll ausgebildet. Sie war ein „handlungsfähiger, mit gewissen Selbstverwaltungsrechten ausgestatteter, bäuerlich genossenschaftlicher Verband“¹³². Zunächst war die Dorfgemeinschaft im Mittelalter vornehmlich ein Zweckbündnis, um die verschiedenartigen Erfordernisse der dörflichen Wirtschaft zu bewältigen. Zentrale Bereiche der Lebensgestaltung wurden von der Genossenschaft bestimmt, um eine möglichst ergiebige Nutzung von Flur, Weide und Wald zu erreichen. Aus dieser Dorfgemeinschaft,

129 Karl-Sigismund Kramer: Art. „Gerichtsstätte“. In: HRG 1 (1971), Sp. 1550 f.

130 Hörbe (wie Anm. 28), S. 24.

131 Kroeschell (wie Anm. 119), Sp. 768.

132 Karl Bosl: Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 9 (1961) S. 135.

in der gemeinsame Aufgaben gemeinsam bewältigt wurden wie die Anlage von Wegen und Zäunen, die Markierung von Ortsgrenzen, Vereinbarungen über die Bebauung von Hofstätten und Fluren sowie die Benutzung gemeinsamer Anlagen (Brunnen, Backhaus), entstand im Laufe des Hochmittelalters in stetiger Auseinandersetzung mit dem im Dorf begüterten Feudalherren die Dorfgemeinde. Je verworrener die Herrschaftsverhältnisse und Wünsche der Grund-, Leib- und Gerichtsherren waren, desto stärker entwickelte sie sich¹³³. Aus diesem Nebeneinander wurde langsam ein Miteinander der im dörflichen Siedlungsraum lebenden und wirtschaftenden Personen, die sich in gemeinsamen Angelegenheiten nun berieten und nach außen hin als einheitlicher Verband auftraten. „Wurde die Vogteigerichtsbarkeit auf den Dorfbereich eingegrenzt, entstand jene Dorfherrschaft, die auf Zwing und Bann, Gebot und Verbot beruhte“¹³⁴. Die Vogtei war zur örtlichen Dorf- und Gerichtsherrschaft geworden, in deren Gefolge eine dörfliche Gerichtsgemeinde stand. Zwing und Bann (das Recht, in einem Dorf zu gebieten und zu verbieten) ist im südwestdeutschen Raum zum Leitbegriff der Dorfherrschaft geworden. Die wichtigste Institution der Ortsherrschaft ist das Dorfgericht. Zu dessen Hauptkompetenz gehört die Wahrung des dörflichen Rechts¹³⁵.

Die Gemeindeversammlung der vollberechtigten Mitglieder war ein grundlegendes Organ der bäuerlichen Selbstverwaltung und trat mindestens einmal jährlich zusammen. Der Versammlungsort war in älterer Zeit die Dorflinde, der Kirchhof oder der Anger, später die Gemeindestube oder die Wohnung des Schultheißen. Die Teilnahme war Pflicht, eine Vertretung war nicht möglich¹³⁶. Die Hauptaufgaben der Versammlung waren: den Gemeindehaushalt zu kontrollieren, die Anbauordnung im Rahmen der Dreifelderwirtschaft festzusetzen, das dörfliche Recht zu verkünden und die Organe der Dorfgemeinschaft zu wählen¹³⁷.

Zunächst lebte diese Dorfgemeinde nach mündlich überlieferten Geboten, die erst seit dem ausgehenden Mittelalter aufgezeichnet wurden, wie dies auf die zunehmende Schriftlichkeit im öffentlichen Leben im Allgemeinen zutrifft¹³⁸. Dass diese Ordnungen häufig von der Herrschaft bestätigt werden mussten oder von dieser verordnet wurden, ändert nichts daran, dass die Gemeinschaft ein Selbstverwaltungskörper war. Sie konnte unter Aufsicht des Schultheißen, der in

133 Rösener (wie Anm. 121), S. 157 f.

134 Ebd., S. 159 f.

135 Ebd., S. 163. Allgemein zum Recht im Mittelalter bei Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter. Karlsruhe 1954.

136 Anders Rheinheimer (wie Anm. 7), S. 157, demnach Frauen und Söhne vertretungsberechtigt waren.

137 Rösener (wie Anm. 121), S. 173.

138 Franz (wie Anm. 23), S. XXVII.

der Regel Mitglied der Gemeinde war, Angelegenheiten im Dorfbereich selbst regeln¹³⁹.

4.4.1 *Gerichtssachen*

Die Artikel 9 bis 19, 21 bis 23, 30, 32 bis 34, 39 und 42 bis 45, mit insgesamt 22 Artikeln eine große Anzahl, befassen sich mit Gerichtssachen in verschiedenster Form. Bei 80% der im dörflichen Bereich vorkommenden Straftaten handelte es sich um Felddiebstähle oder Waldfrevel (also die Missachtung des Waldbanns), da (Feuer- und Bau-)Holz und Viehfutter Mangelware waren. Die übrigen Fälle waren Ehrenkränkung, uneheliche Kinder, Trunksucht und Sperrstundenüberschreitung. Oft wurden – auch zur Abschreckung – harte Strafen verhängt¹⁴⁰.

Die in der Dorfordnung angesprochene Gerichtsbarkeit lässt sich unterteilen in die niedere Gerichtsbarkeit, das Dorfgericht und die hohe Gerichtsbarkeit, das Obergericht. Allgemeingültige Aussagen über die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Dorfgerichtsbarkeit sind schwierig, da das mittelalterliche Gerichtswesen sehr uneinheitlich war. Mitglieder des Dorfgerichts waren in der Regel der Richter, die Schöffen und/oder die Urteiler, die teils von der Gemeinde gewählt, teils von der Herrschaft bestimmt wurden. Gerichtliche Befugnisse des Dorfgerichts umfassten die Verhandlung kleinerer Fälle von Zivil- und Strafsachen, die in den Bereich des genossenschaftlichen Dorf- und Markverbandes fielen (kleinere Tagesdiebstähle, unrechtes Maß und Gewicht, Beleidigungen, leichte Körperverletzungen, Schuldsachen, Erbschaftsangelegenheiten, Kauf und Tausch von Grundstücken und Verstöße gegen Besitzrechte durch Überackern und Übermähen), und verwaltungsrechtliche Funktionen des Gerichts (Grundstücksfertigung und die Mitwirkung bei der Anlage von grundherrlichen Urbaren und Zinsbüchern). Allerdings gab es große Unterschiede in der Kompetenz bei den unterschiedlichen Gemeinden¹⁴¹.

Die Artikel der Dorfordnung befassen sich in der Regel mit Bestimmungen zur Dorfgerichtsbarkeit. Nur an wenigen Stellen ist vom Obergericht die Rede. In zwei Fällen (Art. 42 und 43) sollte eine vor dem Dorfgericht begonnene Verhandlung an das Obergericht verwiesen werden: zum Einen, wenn die *Richter* in einem Urteil zu keiner Mehrheit kamen (Art. 42). In diesem Fall sollte zuerst ein weiterer *Richter* einberufen werden, sollte kein *Richter* greifbar sein, sollte der Schultheiß die Entscheidung fällen¹⁴². Erst wenn der *nit weise* war, also keine Entscheidung fällen konnte (oder wollte), sollte an das Obergericht gewiesen

139 Ebd., S. XXVIII. Ausführlicher zur Dorfgemeinschaft: z. B. bei *Bader*, Dorfgemeinschaft (wie Anm. 20); *Rösener* (wie Anm. 121) oder *Bosl* (wie Anm. 133).

140 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 243.

141 *Rösener* (wie Anm. 121), S. 174 f.

142 Dass der Schultheiß, der als Frager eigentlich nicht an der Urteilsfindung beteiligt ist, bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme entscheiden kann, ist laut Weitzel jedoch nur einmal belegt in der Rottweiler Hofgerichtsordnung; Jürgen *Weitzel*: Dinggenossenschaft und Recht. Untersu-

werden. Zum Anderen konnte ein *Richter* sich in einem Urteil eine Bedenkzeit von sechs Wochen und drei Tagen ausbedingen, doch wenn er bis nach dieser Zeit noch immer kein Urteil fällen konnte, sollte die Verhandlung an das Obergericht gewiesen werden (Art. 43). Weiter wird in Artikel 48 das Strafmaß aufgeführt, das der Herr von Schöntal (oder der Schultheiß als sein Vertreter) verhängen durfte. Im Vergleich zu den Freveln, die das Dorfgericht auferlegen konnte (Art. 22), waren diese jedoch nicht rein geldlicher Natur. Das Dorfgericht strafte in drei Stufen bis zu elf Pfund und 5 Schilling, der so genannten höchsten Buße. Die Dorfherrschaft strafte in vier Stufen, wobei die beiden niedrigsten Frevel der höchsten und zweithöchsten Buße des Dorfgerichts entsprachen. Das dritte Strafmaß der Dorfherrschaft lag bei zehn Malter Hafer, das vierte bei *Leyb und Gut*. Danach konnte die Dorfherrschaft nach eigenem Gutdünken strafen. Schuldangelegenheiten unter 15 Pfennig sollten außergerichtlich geregelt werden (Art. 32), und Strafsachen über 3 Heller wurden wahrscheinlich nicht mehr vom Dorfgericht verhandelt, sondern an das Obergericht verwiesen. Dies lässt sich daraus schließen, dass Diebstähle über 3 Heller mit Hängen bestraft wurden (Art. 25), was den Leibesstrafen zuzuordnen ist und außerhalb der Zuständigkeit des Dorfgerichts lag.

Ein Geschädigter sollte seinen Schaden von zwei Angehörigen des Gerichts be-
sehen lassen (Art. 34), andernfalls konnte er keine Entschädigung verlangen. Weiter legte Artikel 21 fest, dass dem Kläger *keiner kein Pfandt under den Tisch legen* sollte, sondern der Beklagte vor Gericht seine Sache vertreten und das Gericht dann entscheiden sollte. Es war also nicht erwünscht, Streitigkeiten über 15 Pfennig außergerichtlich zu regeln.

Fremde, die in Wimmmental Recht für einen Diebstahl forderten (Art. 39), den ein Wimmentaler verübt hatte, mussten vor der Verhandlung 40 Gulden vor Gericht hinterlegen, andernfalls *ist man im nit schuldig den Diep im zu behalten uff Recht*. „Fremde“ im mittelalterlichen Denken waren alle, die nicht zur selben Rechts-, Kult- oder Sprachgemeinschaft gehörten. Als „fremd“ bezeichnet werden konnte also schon der Bauer aus dem Nachbardorf, der einer anderen Grundherrschaft – und damit einem anderen Rechtskreis – angehörte¹⁴³. Für Fremde galt in der Regel Gästerecht¹⁴⁴.

4.4.2 Gerichtstermine

In Wimmmental sollte es mit der neuen Dorfordnung jährlich vier Gerichte geben (Art. 9). Aus der Formulierung, dass *nun hinfur [...] nit meer jars dann vier Gericht gehallten werden sollen*, könnte geschlossen werden, dass vorher mehr

chungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter. 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15). Köln, Wien 1985. S. 955.

143 Brigitte Koehler: Art. „Fremde“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1266–1270. Hier: Sp. 1266.

144 Hans Planitz, Karl August Eckhardt: Deutsche Rechtsgeschichte. Graz, Köln 1961. S. 207.

(*nit meer jars*) Gerichtstermine gehalten worden waren. Die Gerichtstermine sind im ungefähren Quartalsrhythmus festgelegt. Das Ruggericht sollte *uff Dinstag den nechsten nach Sebastiani*, also am Dienstag nach dem Tag des Heiligen Sebastian (20. Januar¹⁴⁵), stattfinden. Das zweite Gericht sollte *am Dinstag nach dem Sontag der Heyligen Triveltikeit*, dem Dreifaltigkeitssonntag (Sonntag nach Pfingsten¹⁴⁶), gehalten werden. Der dritte Gerichtstermin sollte *am Dinstag nach Bartholomei* (24. August¹⁴⁷) und der vierte *am Dinstag nach Martini* (11. November¹⁴⁸) stattfinden. Sollte einer der Dienstage ein Feiertag sein, so die Regelung in der Dorfordnung weiter, sollte der jeweils darauf folgende Dienstag Gerichtstag sein.

Das Rügegericht (Rüge = Tadel, Streit, Verbrechen, Verleumdung, aber auch im Sinn gerichtlicher Anzeige und Anklage) war ein durch Rüge eingeleitetes amtliches Verfahren gegen verdächtige Leute. Hierfür mussten angesehene Dorfbewohner auf Eid aussagen, ob ein anzuzeigendes Verbrechen geschehen war. Eine Falschsaussage wurde bestraft¹⁴⁹. Das Rügegericht wurde vom Schultheiß abgehalten, meist in Anwesenheit eines Mitglieds des Schöntaler Konvents, das Protokoll hatte meist ein Klosterschreiber zu verfassen. An diesem Termin wurden auch die Wahlen jährlicher Ämter und die Vereidigung der Gewählten vorgenommen¹⁵⁰. Abschließend wurde in Artikel 9 festgelegt, dass derjenige, der einen dieser Gerichtstermine nicht abwarten konnte oder wollte, einen Gerichtstermin kaufen konnte (Artikel 10).

4.4.3 Gerichtsgeld

In Artikel 10 wurde festgelegt, dass ein Kläger, der ein Gericht kaufen wollte, für den Gerichtstermin als eine Art Tagegeld 5 Schilling Pfennig an Schultheiß und Gericht zu zahlen hatte und für jede Klage weitere 5 Schilling Pfennig. Die Gebührenlage ist heute ähnlich, wird jedoch in der Verfahrensgebühr zusammengefasst, die den Gerichtstermin und das Gerichtsverfahren umfasst¹⁵¹. Sollten mehrere Kläger ein Gericht kaufen, so zahlte jeder 5 Schilling Pfennig, aber kein Klagegeld (Gebührenregression). Wer *Unrecht gewint*, also das Verfahren verlor, sollte dann *die funff Schilling Pfennig bezaln*. Wie heute hatte also der Kläger die Gerichtsgebühren vorzuschießen und hatte sie selbst zu tragen, wenn er unterlag, konnte sie aber von seinem Gegner einfordern, wenn er obsiegte. Die

145 *Grotefend* (wie Anm. 53), S. 96.

146 Ebd., S. 103; Pfingsten wird sieben Wochen nach Ostern gefeiert, das wiederum am Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond (zwischen 21. März und 18. April) begangen wird; ebd. S. 4 f.

147 Ebd., S. 38.

148 Ebd., S. 78.

149 Wolfgang *Sellert*: Art. „Rügegericht, Rügeverfahren“. In: HRG 4 (1990). Sp. 1201–1205. Hier: Sp. 1201–1204.

150 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 243.

151 Diese Gebühr ermäßigt sich jedoch, wenn kein Gerichtstermin stattfindet; Nr. 1210 und 1211 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz).

Prozesskosten heutzutage setzen sich neben den obengenannten Gerichtskosten (Verhandlungsgebühr¹⁵²) und den außergerichtlichen Kosten beider Seiten (Anwaltsgebühren und anderen zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendige Aufwendungen) zusammen. Sie gehen über die Gerichtskassen nicht ans Gericht, sondern an den Staat. Prozesskosten im heutigen Sinne gab es erst ab dem 16. Jahrhundert. Vorher herrschte ein schwer überschaubares und hauptsächlich als persönliche Pfründe verstandenes Recht zur Erhebung von Gerichtsgeldern vor¹⁵³.

Artikel 11 nennt daran anschließend die Gebühren für eine Klage an einem der festgesetzten Gerichtstermine. Hier sollen 4 Pfennig Klagegeld, aber kein Gerichtsgeld entrichtet werden. Die unterliegende Partei¹⁵⁴ hatte dann ‚die‘ 8 Pfennig zu zahlen, also – was die obige Vermutung der Kostenerstattung erhärtet – die Auslagen des Obsiegenden zu erstatten.

Weiter bestand die Möglichkeit, wenn eine Prozesspartei mit den *Richtern* des Gerichts unzufrieden war (Art. 15), z. B. wegen Befangenheit, das Gericht neu besetzen zu lassen. In diesem Fall jedoch musste die Partei die Verköstigung der *Richter* selbst zahlen (*sie verzeren*), die Verfahrenskosten trug dennoch die unterliegende Partei.

4.4.4 Fürsprecher

Artikel 12 und 13 befassen sich mit Fürsprechern (Vorsprecher, Vorredner), die nur im Fall von Streitsachen bezüglich *Fleisch und Blut, Ere und Gefur, Erb oder Eigen* Angehörige des Gerichts (Schöffen) sein durften. Fürsprecher waren Vertreter im Wort vor Gericht. Es gab herumreisende Fürsprecher, aber man konnte sich – wie hier – auch einen Schöffen als Fürsprecher erbitten. Das Sprechen durch einen Fürsprecher vor Gericht entstand aus der Formenstrenge, die vor mittelalterlichen Gerichten herrschte und wurde ab dem 12. Jahrhundert üblich. Eine Partei war unwiderruflich an jedes ihrer Worte gebunden, selbst geringfügige Formverstöße wie Versprecher, Räuspern oder eine falsche Handbewegung konnten zum Verlust des Prozesses führen (sog. *Vare* = Prozessgefahr). Um dieser Gefahr zu entgehen, ließ die jeweilige Partei ihre Sache also gewöhnlich durch einen Fürsprecher vor Gericht vortragen, dessen Rede sie dann entweder billigen, verwerfen oder richtigstellen konnte (sog. *Holung und Wandel*). Auch Anwälte (die Vertreter der Partei in der Sache) und Zeugen sprachen häufig durch Fürsprecher. Missbilligte die jeweilige Partei dann das Wort des Fürsprechers, war es nicht ihr Wort und konnte so nicht zum Prozessverlust führen¹⁵⁵.

152 Buchda nennt noch die Urteilsgebühr, die jedoch 2004 abgeschafft wurde. Im Gerichtskosten-gesetz desselben Jahres ist sie nicht mehr aufgeführt.

153 Buchda (wie Anm. 125), Sp. 1546.

154 Heutige Formulierung des Unterlegenen nach § 91 ZPO.

155 Hans Winterberg: Art. „Fürsprecher“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1333–1337. Hier: Sp. 1333–1335.

Fürsprecher mussten keine studierten Juristen sein, sie wurden ursprünglich aus dem Kreis der Gerichtsgemeinde oder der Urteiler gewählt. Seit dem 14. Jahrhundert kam es jedoch auch in diesem Bereich zu größerer Professionalisierung. Fürsprecher wurden nun häufig von auswärts herangezogen und auch entlohnt¹⁵⁶. Sie sollten laut der Dorfordnung (Art. 13) nach Abschluss des Verfahrens von der unterliegenden Partei mit 6 Pfennig entlohnt werden, gleich ob es der Fürsprecher des Klägers oder des Beklagten gewesen war, und gleich welcher Lohn zuvor ausgehandelt wurde. Diese Regelung gilt heute entsprechend für Anwälte: Die unterliegende Partei zahlt die Kosten des Anwalts der Gegenseite nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, unabhängig davon, was zwischen Anwalt und Mandant vereinbart war¹⁵⁷.

4.4.5 Zeugen

Zeugen im heutigen Sinn, also Personen, die über wahrgenommene Tatsachen Auskunft geben können (= Zufallszeugen), spielten im Mittelalter nur eine untergeordnete Rolle, da nicht im Vordergrund stand, die materielle Wahrheit zu erforschen. Weit wichtiger waren Eideshelfer für den Reinigungseid (= Leumundszeugen), sie bekräftigten den Reinigungseid des Beklagten, ohne den wahren Sachverhalt kennen zu müssen. Zeugen und Eideshelfer sind in mittelalterlichen Quellen jedoch häufig begrifflich nicht zu unterscheiden. Bei Geschäftszeugen war allerdings auch im Mittelalter die Wahrnehmung tatsächlicher Vorgänge wichtig, denn im Zweifelsfall konnte durch sie ein Rechtsakt wie durch eine Urkunde bewiesen werden. Hier werden in den Quellen „Urkunde“ und „Zeuge“ oft synonym verwendet¹⁵⁸.

Der vorliegende Artikel (Art. 14) bestimmte, dass von den Zeugen, die der Kläger oder der Beklagte vor Gericht mitbrachten, vom Unterlegenen nur insgesamt drei bezahlt werden mussten. Ob es sich hier um Leumundszeugen oder um Tatzeugen handelte, kann anhand des Begriffs „Zeuge“ nicht entschieden werden, möglicherweise handelte es sich um Leumundszeugen. Das gemeine Recht sagt dazu: „dreier Zeugen Mund tut Wahrheit kund“. Bis zur *Constitutio Criminalis Carolina*, der 1532 erlassenen peinlichen Gerichtsordnung Karls V.¹⁵⁹, genügten drei Leumundszeugen zum Wahrheitsbeweis. Bereits seit dem 13. Jahrhundert, unter dem Einfluss der Rezeption römisch-kanonischen Rechts, gewannen aber rationale Beweismittel, wie (Zufalls-)Zeugen, Urkunden und Augenschein zunehmend an Bedeutung. Doch erst die *Carolina* forderte Augenzeugen anstelle von Leumundszeugen als Beweismittel. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen spielte nun eine große Rolle, neben schlecht Belemundeten und Vorbestraften galten

156 Albrecht *Cordes*: Art. „Vorsprecher“. In: HRG 5 (1998). Sp. 1065 f.

157 Die eventuell verbleibenden Mehrkosten muss der Gewinner selbstverständlich trotz Prozessgewinn bezahlen; Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

158 Gerhard Matthias *Fischer*: Art. „Zeugen“. In: HRG 5 (1998). Sp. 1684–1693. Hier: Sp. 1684 f.

159 Rolf *Lieberwirth*: Art. „Carolina“. In: HRG 1 (1971). Sp. 592–595. Hier: Sp. 592.

nun auch Verwandte und Freunde der beteiligten Parteien als verdächtige Zeugen, deren Aussage nicht als vollständiger Beweis gelten konnte¹⁶⁰. Als zeugnisunfähig galten Unfreie, Frauen und Unmündige¹⁶¹.

Artikel 14 bestimmte weiter, dass die unterliegende Partei nicht bezahlen musste, was nach dem Urteil gemeinsam verzehrt wurde, es sei denn, es war zuvor vereinbart worden, den anderen schadlos zu halten. Gemeinsames Essen und Trinken wirkte gemeinschaftsfördernd und -bildend. Die Wiederaufnahme in die Tischgemeinschaft nach Strafe geschah durch einen gemeinsamen Trunk („Buße vertrinken“). Denn der Ausstoß aus der Tischgemeinschaft bedeutete zugleich den Ausstoß aus der Gemeinschaft. Für gemeinsames Essen und Trinken gab es festgelegte Formen mit „teils kuriosen Details“¹⁶². Ein Verstoß gegen diese Formen wurde bestraft, die Strafe meist in neuen Getränken verhängt¹⁶³.

4.5 Frauen

Artikel 20 und 35 befassen sich mit (Ehe-)Frauen. Artikel 20 besagt, dass die Aussage einer Frau nicht höher eingeordnet werden solle, als die eines Mannes und dass sie ebenfalls für Straftaten nicht *mer freveln* sollte, also keine höheren Strafen entrichten sollte beziehungsweise nicht härter bestraft werden durfte. Üblicherweise standen im Mittelalter Frauen unter der Munt ihres Vaters, Ehemannes, Bruders usw. Jedoch wuchs seit dem Frühmittelalter die rechtliche Selbstständigkeit der Frau, wobei keine Rechtsgleichheit angestrebt wurde. Besonders kirchliche Einflüsse waren der Grund dafür, denn zur christlichen Ehe war die Zustimmung der Frau notwendig. Die Ehe wurde als genossenschaftliches Verhältnis der Ehegatten angesehen und sollte Gütergemeinschaft sein. Die väterliche Gewalt wurde so zur elterlichen Gewalt. Dennoch war eine Frau im allgemeinen Rechtsverkehr geschäfts-¹⁶⁴ und prozessunfähig und konnte nicht ohne einen Vormund vor Gericht aussagen. Die Munt des Mannes lebte als Schutzgewalt weiter. Eine Auflockerung der Geschlechtsvormundschaft setzte zuerst bei der unverheirateten Frau und der Witwe ein. Für sie war z. B. vor Gericht nur noch bei bestimmten Gerichtsverhandlungen ein Beistand nötig, der von dieser Frau frei gewählt werden durfte. Nur selbstständig handel- und ge-

160 Fischer, „Zeugen“ (wie Anm. 159), Sp. 1685–1688. Dies gilt seit 1988 nicht mehr. § 286 ZPO und § 261 StPO setzen freie Beweiswürdigung fest. Der Richter muss sich selbst eine Meinung bilden; dazu der Bundesgerichtshof in: Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport (NJW-RR), 1988 S. 281.

161 Fischer, „Zeugen“ (wie Anm. 158), Sp. 1688.

162 Z. B. das Zutrinken mit Trinkzwang; Anne-Marie Dubler: Art. „Ess- und Trinksitten“. In: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16225.php>).

163 Karl-Sigismund Kramer: Art. „Mahl und Trunk“. In: HRG 3 (1984). Sp. 154–165. Hier: Sp. 154 f.

164 Ausnahme ist die Schlüsselgewalt: Im alltäglichen Bereich des Haushalts durfte die Frau selbstständig Geschäfte tätigen; Conrad (wie Anm. 135), S. 541. Die Schlüsselgewalt existiert noch heute; § 1357 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

werbetreibende Frauen galten als voll handlungs- und prozessfähig¹⁶⁵. Frevel wurden bei Frauen häufig auf die Hälfte reduziert, oder es wurden geringere Frauenfrevel festgesetzt. Teilweise wurden Frauen Ehrenstrafen ausgesetzt anstatt eine geldliche Strafzahlung leisten zu müssen¹⁶⁶.

In diesem Kontext ist auch Artikel 35 zu sehen, der sich auf das Recht einer Ehefrau bezog, Kaufgeschäfte, die ihr Mann ohne ihre Zustimmung geschlossen und begossen (Weinkauf¹⁶⁷) hatte, rückgängig zu machen, denn das Ehegut galt im Mittelalter als Gemeinschaftsgut, das der Ehemann als Vormund zwar zu verwalten hatte¹⁶⁸, das er aber ohne Zustimmung seiner Ehefrau nicht veräußern durfte¹⁶⁹.

4.6 Pfändung / Unterpfand

Mit Pfand und Unterpfand befassen sich die Artikel 24, 26–29 und 47. Artikel 24 und 26 beschreiben das Vorgehen bei einer Pfändung, sie ergänzen einander und sind ohne nachvollziehbaren Grund durch einen inhaltlich vollkommen anderen Artikel getrennt.

Die Pfändung ist heute im Gegensatz zur freiwilligen oder vertraglichen Pfandsetzung die zwangsweise Beschlagnahme von beweglichen Sachen des Schuldners. Sie dient der Sicherung und Durchsetzung des vom Gläubiger geltend gemachten Anspruchs¹⁷⁰. Heute vollzieht die Pfändung von Sachen in der Regel ein Gerichtsvollzieher¹⁷¹. In den Volksrechten sind Pfändungen in der Regel außergerichtliche Pfändungen durch den Gläubiger, entweder mit oder ohne Bestätigung des Gerichts, aber nicht durch das Gericht. Eine Pfändung war dann möglich, wenn eine unbestrittene Schuld vorlag, die entweder durch einen Prozess festgestellt worden war, von Zeugen eines Rechtsgeschäftes bestätigt wurde

165 Dieter Schwab: Art. „Gleichberechtigung (der Geschlechter)“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1696–1702. Hier: Sp. 1697 f.; Planitz, Eckhardt (wie Anm. 144), S. 206.

166 Rudolf His: Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Karolina (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III: Verfassung, Recht, Wirtschaft). München, Berlin 1928. S. 8; anders Hans Fehr: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in Weistümern. Jena 1912. S. 81 f. Er trifft die Aussage, dass bei Mann und Frau Deliktfolgen grundsätzlich die gleichen waren und die gleiche Buße zu entrichten war.

167 Der Weinkauf war ein Umtrunk zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts, an dem die Vertragsparteien und die Geschäftszeugen teilnahmen. Er diente zur Beweissicherung; Matthias Gerhard Fischer: Art. „Weinkauf“. In: HRG 5 (1998). Sp. 1234 f.

168 Planitz, Eckhardt (wie Anm. 144), S. 198, 201.

169 Rösener (wie Anm. 121), S. 191. Heute gilt: Verträge über Haushaltsgegenstände (§ 1369 BGB) und über das Vermögen als Ganzes (§ 1365 BGB) sind ohne Einwilligung des Ehepartners (Mann oder Frau) unwirksam. Ständige Rechtsprechung, z. B. Bundesgerichtshof, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1984 S. 609.

170 Wolfgang Sellert: Art. „Pfändung, Pfandnahme“. In: HRG 3 (1984). Sp. 1693–1703. Hier: Sp. 1693.

171 § 753 ZPO.

oder wenn ein Geständnis des Schuldners vorlag¹⁷². Eine angedrohte Pfändung sollte nicht in erster Linie die Befriedigung des Gläubigers erwirken, sondern vielmehr den Schuldner zur Zahlung, also zur Erfüllung seiner Schuld bewegen. Daher erhielt der Schuldner zunächst eine Frist, in der er seine Schuld begleichen konnte¹⁷³. In der vorliegenden Dorfordnung betrug diese Frist acht Tage, ein auswärtiger Schuldner erhielt 14 Tage (Art. 24)¹⁷⁴. Daraufhin sollte ein Pfand genommen (beziehungsweise vom Schuldner gegeben) werden, das *man treyben und tragen oder furn mag, das farend Hab geheissen sey*¹⁷⁵. Liegende Güter, also Immobilien, durften nicht verpfändet werden, solange der Schuldner bewegliche Habe besaß. Das Pfand oder die Pfänder sollten dann in Haus oder Hof des Schultheißen über Nacht gelagert werden oder im Haus des Schuldners bleiben, *als weren sie in des Schultheissen Hauß oder Hof*. Dort verbleiben konnten vor allem sehr große Gegenstände, deren Mitnahme Probleme bereitete. Unpfändbare Gegenstände kannte das Mittelalter – mit Ausnahme von Waffen – nicht¹⁷⁶. Daraufhin sollten zwei oder mehr *Richter* das Pfand mit einem Pfandbetrag ausweisen, und für diesen Betrag sollte es dann auch versetzt werden (Art. 24). Die Schätzung des Pfandbetrages sollte den Schuldner vor Überpfändung schützen. Dieses Pfand erhielt der Gläubiger, jedoch nicht als Eigentum. Erst wenn der Schuldner die ihm gesetzte Frist zur Auslösung des Pfandes hatte verstreichen lassen, durfte der Gläubiger das Pfand verwerten¹⁷⁷. Das Pfand sollte in Wimmental vor der Verwertung vor den *Richtern* dreimal aufgeboten werden, ob dem Schuldner jemand darauf etwas leihe. War dies nicht der Fall, durfte das Pfand vom Gläubiger versetzt werden, *in einer Meiln Wegs wo er mag* (Art. 26)¹⁷⁸. Das Pfand diente nun unmittelbar der Befriedigung der Schuld des Gläubigers, das Gericht kontrollierte den Verkauf, das Pfand musste versetzt und durfte vom Gläubiger nicht behalten werden¹⁷⁹. Die *Richter* erhielten als Lohn ein Maß Wein aus dem Erlös und der Büttel oder Schultheiß ihren Lohn. Der Schuldner durfte das Pfand nicht für einen höheren Betrag als den ausgewiesenen versetzen (der die Höhe der Schuld, die Maß Wein für die Richter und das

172 *Sellert*, (wie Anm. 170), Sp. 1693, 1695.

173 Ebd., Sp. 1696.

174 Auch heute muss der Gerichtsvollzieher vor einer Pfändung den Schuldner zur freiwilligen Leistung auffordern; § 105 Nr. 2 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).

175 Pfändung geht heute durch Wegnahme (zwingend bei Geld, Kostbarkeiten oder Wertpapieren) oder Anbringen eines Siegels (bei sonstigen beweglichen Sachen) vorstatten; § 808 ZPO.

176 *Sellert* (wie Anm. 170), Sp. 1670 f.; heute gibt es dagegen einen umfangreichen Katalog von unpfändbaren Gegenständen, insbesondere Haushaltswaren, Nahrungsmittel und Gegenstände zur Berufsausübung (je für den Eigengebrauch); § 811 ZPO.

177 *Sellert* (wie Anm. 170), Sp. 1696. Heute mindestens eine Woche; § 816 ZPO.

178 Heute findet in einem solchen Falle eine öffentliche Versteigerung statt; § 814 ZPO; die Möglichkeiten wurden 2009 durch Versteigerung im Internet erweitert; § 825 ZPO.

179 *Sellert* (wie Anm. 170), Sp. 1701; Hans-Rudolf *Hagemann*: Art. „Pfandrecht“. In: HRG 3 (1984). Sp. 1684–1688. Hier: Sp. 1685.

Schultheißengeld beinhaltet)¹⁸⁰. Erhielt er aus dem Pfand nicht genug Geld, konnte ein weiteres Pfand ausgewiesen werden, bis die Schuld beglichen war (Art. 26). Nach dem Verkauf hatte der Schuldner, wie auch in der vorliegenden Dorfordnung, ein Wiederkaufsrecht¹⁸¹. Der Schuldner hatte hier auf das versetzte Pfand, wenn es fahrende Habe, also ein bewegliches Pfand, war, 14 Tage Losung. Wenn es *ein essend Pfand, Pferdt, Küe oder ander Vihe* aber auch *Lidlon* (Dienstbotenlohn), *Essen und Trincken* war, nur einen Tag Losung, bei liegenden Gütern vier Wochen.

Artikel 27 befasst sich dann mit dem oben bereits angesprochenen *Lidlon*. Wenn ein Dienstbote oder Geselle seine Dienstzeit beendet hatte und sein Meister ihn nicht bezahlen konnte, so hatte er zwei Möglichkeiten: Er konnte mit Wissen des Schultheißen ein Pfand an sich nehmen und es nach Pfandrecht versetzen, mit Losungszeit von einem Tag (s. o.), solange, bis der Lohn bezahlt war. Er konnte aber auch seinem Meister ein oder zwei Tage Aufschub anbieten, wenn dieser danach noch immer nicht zahlen konnte, durfte der Dienstbote ihn für Schuldpfänden (also mit einer Losungszeit von bis zu vier Wochen je nach versetztem Gut)¹⁸².

Artikel 28, 29 und 47 befassen sich mit dem Unterpfand. Das Unterpfand wird unterschiedlich gedeutet und erklärt. Ogris weist darauf hin, dass eine spezifische Bedeutung in den Quellen kaum zu finden sei. Meist stünde der Begriff Unterpfand erstens für Pfand, eventuell verstärkend, und zwar ohne Unterscheidung ob es sich um besitzloses oder Besitzpfand handele, auch sei zweitens der Begriff Unterpfand gelegentlich als Bezeichnung speziell des besitzlosen Liegenschaftspfandes zu finden, das der Pfandgläubiger unter oder hinter dem Schuldner lässt, also in dessen leiblichem Besitz (= Hypothek). Drittens stehe Unterpfand häufig für ein im Zuge des Rentenkaufs mit einer Grundrente belastetes Grundstück. Weiterhin gebe es viertens keinen Anhaltspunkt, dass Unterpfand als Synonym für Afterpfand stand, also für das Pfandrecht am Pfand(recht)¹⁸³. Schmidt-Wiegand dagegen stellt in ihrem Artikel „Pfand (sprachlich)“ das Unterpfand ganz eindeutig als liegendes Pfand in Gegensatz zu fahrender Habe, also beweglichem Pfand¹⁸⁴. Aufgrund der Artikel 29 und 47 ist anzunehmen, dass ein Unterpfand nach der Dorfordnung von Wimmatal eine Schuld auf ein liegendes Gut war, also eine Hypothek darstellt, denn Artikel 29 bestimmt, dass als Unterpfand keine fahrende Habe eingesetzt werden durfte, und Artikel

180 Wenn dennoch ein Übererlös bestand, erhielt diesen der Schuldner; *Sellert* (wie Anm. 170), Sp. 1701; selbiges gilt für heutigen Übererlös; § 1247, S. 2 BGB.

181 *Sellert* (wie Anm. 170), Sp. 1701; Wiederkaufsrecht gibt es heute nicht mehr; § 817 ZPO.

182 Ähnliche gesetzliche Pfandrechte sind heute beim Werkunternehmer und beim Mietvertrag vorgesehen; § 647 und § 562 BGB. Im Arbeitsrecht ist dies nicht notwendig, da die Bundesagentur für Arbeit Insolvenzgeld zahlt, bei Zahlungsunfähigkeit also eine Sicherung besteht; § 183 ff. Sozialgesetzbuch 3.

183 Werner Ogris: Art. „Unterpfand“. In: HRG 5 (1998). Sp. 522.

184 Ruth Schmidt-Wiegand: Art. „Pfand (sprachlich)“. In: HRG 3 (1984). Sp. 1672–1674. Hier: Sp. 1673.

47 bestimmt, dass Unterpfand *umb Schuld* jährlich vor Gericht neu bestätigt werden musste, was für ein bewegliches Pfand, das wie oben dargestellt versetzt werden musste, keinen nachhaltigen Sinn gäbe. Zudem weist Artikel 29 darauf hin, dass vor allen Schuldnern und Unterpfandeinsetzungen die Ansprüche und Rechte der Herrschaft von Wimmthal stünden, gefolgt vom Heiligen und der Gemeinde.

Artikel 28 regelt das Verfahren, falls ein Schuldner von vornherein auf sein Lösungsrecht für sein Pfand verzichtet. Der Gläubiger, hier Schuldner genannt, darf dann das Unterpfand auch vor Ablauf der Fristen veräußern.

4.7 Kelter

Die Artikel 37 und 38 befassen sich mit Keltersachen. Demnach waren alle Weingärten in der Mark Wimmthal keltergehörig¹⁸⁵. Die Dorfkelter sollte vom Dorfherrn gehalten werden, der dafür zu sorgen hatte, dass sie geschmiert und beleuchtet war. Ebenfalls musste er dafür sorgen, dass die *Zuttergelte* (das Ausgussrohr an dem Bottich – mundartl. Gölte, in den die Büttlen bei der Lese entleert werden¹⁸⁶), die *Eych* (Maß), die *Trechter* (Trichter) und der *Kopff* (Weinmaß, ca. 2 l¹⁸⁷) bereit und nutzbar waren. Deren Instandhaltung war Aufgabe des Dorfherrn. Andere Gerätschaften bereitzustellen oder einen Keltermann zu entlohnen war, wie im Kaufbrief¹⁸⁸ festgehalten, nicht Aufgabe des Dorfherrn. Der Kaufbrief sagt dazu: *Das überig Geschirr von Golten oder Büttlen sollen die von Wimental selber han. Item under derselben Keltern sollen die von Wimental vnder in selbs jars im Herbst Kelter leutt welen, den bedarf man nit lonen.* Alle Weingärten in der Mark Wimmthal bis auf zwei (s. Kaufbrief), hatten Zehnt und Kelterwein (den 7. Eimer) vom Ertrag zu leisten. Der Kaufbrief stellt hierzu fest: *Item zwen Morgen Wingarten am Bebinger hinder Jos Strauben Hofstat gelten den vierden Eimer under der Keltern vor dem Zütterich für Zehend und Kelterwin auch so er abgelist soll ime vor allen andern gewinden wurden. Item uff dem Schlegell hat Peter Teschner uß einem Acker ein Wingarten gemacht, ist ime gelihen, das es vor dem Züttrich vnder der Keltern soll geben von dem selben Wingartn gantzen Zehenden und halben Kelterwin.* Demnach musste einer

185 Laut Kaufbrief ausgenommen der des Dorfherrn: *Item all Wingarten in der Marck Wimental sein kelterhörig under die obgnanten Keltern [..].*

186 Die erste Vermutung war, dass es sich bei *zuttergelte* um zwei Worte handele, denn die Zütte ist das Ausgussrohr, die Gelte oder Gölte, der Bottich, in den gelesen wurde. Doch die Formulierung im Kaufbrief lässt auf ein Wort schließen, zumal sich die Aussage anschließt, dass Bottiche von der Bevölkerung selbst zu stellen seien: *Item under derselben Keltiern ist man nit mer Geschirs schuldig zu halten dann ein Trechter, die Eich, und die Züttergolten. Das überig Geschirr von Golten oder Büttlen sollen die von Wimental selber han.* http://endersbach.de/dcm/public/contents/A183313942233712/A661692439624712_Station_20_Goelte.mp3; <http://www.wimmthal.de/Geschichten/Weinlese.htm>.

187 *Hörbe* (wie Anm. 28), S. 17.

188 StA Ludwigsburg B 503 I U 935 (von 1487).

der ausgenommenen Weingärten eine höhere Abgabe (den 4. Eimer) entrichten, erhielt jedoch dafür das Vorrecht, dass seine Trauben als erste gekeltert wurden. Der andere Weingarten dagegen, ein umgewandelter Acker, musste nur halben Kelterwein entrichten. Möglicherweise stellte dies eine anfängliche Sonderregelung dar, bis die Reben den vollen Ertrag brachten. Die Dorfordnung hält weiter fest, dass dem Keltermann im Herbst als Lohn für seine Arbeit ein Imbiss sowie ein Kopf Wein zu stellen und ein Weggeld zu zahlen war. Augenzwinkernd endet der Artikel mit: *lonet man im mer, so schafft er auch mer.*

4.8 Nachbarschaft / Dorfgemeinschaft

Die Artikel 46, 50, 51 und 54 befassen sich mit verschiedenen dörflichen Umständen in Wimmatal. Artikel 46 bestimmte, dass jeder, der bedürftig war, bei der ersten und zweiten Mahd auf der Allmende heuen durfte. Ebenfalls mit Mahd und Ernte befasst sich Artikel 51. Wer eine zweite oder dritte Mahd (*Amet oder Affteramet*) mache, solle bis St. Gallen (16. Oktober¹⁸⁹) geheut haben, Kräutergärten und *verzeunt Garten* (Hausgarten?) sollten bis Martini (11. November) geerntet sein.

Artikel 50 bestimmte, dass jeder der sein Grundstück durch *wessern* gegenüber dem Grundstück seines Nachbarn *bessern* wollte, also z. B. eine Be- oder Entwässerung vornehmen wollte, das tun durfte. Besserung kommt in den Quellen in der Regel als wertsteigernde Aufwendung an – meist zu Leihe überlassenem – Grund und Boden vor¹⁹⁰. Dies ist auch hier der Fall. Wenn der Nachbar den daraus eventuell resultierenden Schaden an seinem Grund nicht hinnehmen wollte, sollte er denselben von ehrbaren, unparteiischen Leuten beurteilen lassen. Ob und wie der erlittene Schaden dann ersetzt wurde, wird in der Dorfordnung nicht geklärt.

Ebenfalls um Schaden geht es in Artikel 54. Wer eines Anderen Gans auf seinem Acker oder seiner Wiese ergriff, die dort Schaden angerichtet hatte, sollte von dem Eigentümer 2 Pfennig Auslösung bekommen. Auch sollte jeder dafür sorgen, dass sein Teil des Bannzauns vollständig war und bei Bedarf repariert wurde. Wer hierbei fahrlässig handelte und die Gänse deshalb auf die Felder gelangen konnten, musste *die Eynung ußrichten*, also entweder das gemeinschaftliche Friedentrinken ausrichten oder eine auferlegte Geldbuße zahlen. Der Bannzaun, auch *Etter*, war vorwiegend aus lebenden Hecken beziehungsweise Ruten geflochten und bekam durch senkrechte Pfähle Halt. Er diente der Einfriedung und war mit einem verschließbaren Tor versehen. Ursprünglich umzäunte der *Etter* einzelne Hofstätten, später dann die komplette Siedlung. Er verhinderte freies Ein- und Auslaufen von Vieh (wie in der vorliegenden Quelle z. B. der Gänse) und schützte vor dem Eindringen von Raubtieren. Aus der ursprünglichen Tren-

189 *Fuchs, Raab* (wie Anm. 104), S. 59.

190 Hans-Rudolf *Hagemann*: Art. „Besserung“. In: HRG I (1971). Sp. 394–396. Hier: Sp. 395.

nungslinie zwischen Wohnraum und bebautem Land entwickelte sich eine Rechtsgrenze. Der Etter durfte, da er rechtlich bedeutsam war, nicht beseitigt werden, sein Unterhalt war durch Strafen gesicherte Rechtspflicht. Das Ackerland und die Gemeindeflur lagen in der Regel außerhalb des Etters, Wohnflächen und einige Allmendeflächen (z. B. der Gemeindeanger) waren innerhalb des Etters gelegen¹⁹¹.

5. Schlussbetrachtung

Im Vordergrund der Dorfordnungen beziehungsweise Weistümer steht, auch wenn ein einheitlicher Inhalt nicht festgestellt werden kann, in der Regel das Verhältnis zwischen Grundherr und Gemeinde. Abgaben, Frondienste und weitere Dienste werden geregelt und festgeschrieben. Ebenso wird die Nutzung der Banngewerbe beschrieben: die Nutzung der Mühlen, der Mark, hier besonders der Weide (Allmende), des Waldes und des Wassers. Auch wird die Besetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Strafgewalt der dörflichen Gerichte festgehalten. Es werden die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gemeinde, aber auch zwischen den Gemeindemitgliedern festgelegt, die die dörfliche Gemeinde und bäuerliche Wirtschaft betreffen¹⁹². Rösener nennt hier als nachbarschaftliche Verpflichtungen, die in Weistümern und Dorfordnungen manchmal erwähnt werden: Hilfe bei Notfällen und Familienereignissen wie Geburt, Hochzeit, Tod, meist Hilfe beim Hausbau (wirtschaftlicher Nachbardienst). Zudem gab es unterschiedliche Regelungen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, z. B. wurde Erntehilfe meist erst bei Krankheit oder besonderen Umständen gefordert, während das Ausleihen von Gerät und Vieh eher die Regel war. Zu den wichtigsten Nachbarpflichten gehörten die Feuerlöschhilfe und die Hilfe nach einem Brand. Im Spätmittelalter treten oft Bestimmungen hinzu, die sich mit den Auswüchsen bei Bauernhochzeiten beschäftigten¹⁹³. Hinzu tritt eine Fülle von Einzelsätzen, die sich einer Kategorisierung entziehen. Gelegentlich sind die Quellen von derbem Humor geprägt¹⁹⁴. Die vorliegende Dorfordnung zeigt jedoch nur eine einzige offensichtlich humorige Stelle: Die Entlohnung des Keltermanns für seine Arbeit (Art. 38). Grundsätzlich lässt sich sagen: geregelt wurde, wozu Regelungsbedarf gesehen wurde¹⁹⁵.

Auf die vorliegende Dorfordnung treffen jedoch nur wenige der oben genannten Punkte zu. Das Verhältnis der Dorfgemeinde zur Herrschaft ist kaum geregelt, das wichtigste Recht der Herrschaft, die Abgaben, fehlt fast ganz. Auch Fron-

191 Heinz Lieberich: Art. „Etter“. In: HRG 1 (1971). Sp. 1025–1027. Hier: Sp. 1025 f. Ausführlicher zum Etter bei Bader (wie Anm. 1).

192 Werkmüller (wie Anm. 14), Sp. 1247.

193 Rösener (wie Anm. 121), S. 171.

194 Werkmüller (wie Anm. 14), Sp. 1247.

195 Rheinheimer (wie Anm. 7), S. 81.

dienste und andere Dienste werden nicht angesprochen. Die Nutzung der Banngewerbe ist ebenfalls nicht ausführlich geregelt. Neben der verpflichtenden Kelternutzung werden keine weiteren Banngewerbe erwähnt. Dies erscheint auch folgerichtig, da diese Aspekte dörflichen Lebens nicht in die Autonomie des Dorfes fallen. Doch auch die Bestimmungen zur Allmendenutzung erschöpfen sich in der Bestimmung für bedürftige Mitglieder der Dorfgemeinschaft. Nachbarschaftliche Verpflichtungen werden kaum thematisiert. Dagegen befasst sich ein Großteil der Artikel der Dorfordnung mit der Zuständigkeit, den Verfahren und der Strafgewalt des örtlichen Gerichts. Behandelt werden Gerichtstermine, Gerichtsgelder, Strafzahlungen, das Pfandrecht mit dem Sonderfall Unterpfand, Fürsprecher und Zeugen vor Gericht, Frauen und Fremde vor Gericht aber auch Schadensklagen und andere Sonderregelungen. Die Gerichtsorganisation ist so ausführlich, dass man das Gericht so abhalten könnte. Materielles Recht dagegen fehlt fast vollständig. Die Bestimmungen der Dorfordnung können mit aktuellen Satzungen von Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Gemeinde oder Universität) verglichen werden. Es werden klare Regelungen für spezifische Fälle vorgeschrieben, die grundlegenden Rechtsgrundsätze, auf denen diese Regelungen basieren, werden jedoch nicht thematisiert und kamen letztlich vermutlich (wie heute aus der Hauptstadt) von der Zentralgewalt, dem Kaiser.

Die Dorfordnung von Wimmatal hatte – das erschließt sich schon aus ihrer Entstehung durch die Befragung der Dorfältesten und ihre eidliche Annahme durch die ganze Gemeinde – gewohnheitsrechtlichen Charakter. Sie wurde jährlich am Rügegericht verlesen, damit sie aktiv in Erinnerung blieb. Die Verlesung übernahm damit die Funktion der zuvor üblichen jährlichen Dorfversammlung, an der die überkommenen Rechtssätze in Erinnerung gerufen wurden und nach denen gerichtet und entschieden wurde. Der gewohnheitsrechtliche Charakter, der sich auch an den „aus dem Leben gegriffenen“, teilweise sehr spezifischen Formulierungen erkennen lässt, deutet auf eine lebensnahe, nutzbare und genutzte Ordnung. Angenommen werden kann zudem, dass in der vorliegenden Dorfordnung hauptsächlich Artikel verzeichnet sind, die aktuell in Erinnerung gerufen werden sollten (sei es, weil sie nicht mehr ausreichend beachtet wurden (z. B. die genannte Etterinstandhaltung), oder weil die Herrschaft des Dorfes von Weinsberg an das Kloster Schöntal übergegangen war), die die neue Herrschaft verändert oder die die Dorfgemeinschaft bestätigt wissen wollte. Wie häufig allerdings die aufgeführten Artikel missachtet und gestraft wurden, lässt sich anhand der Quelle nicht erkennen. Anzunehmen ist in jedem Fall, dass die Artikel der Dorfordnung durch nicht niedergeschriebene Gewohnheitsrechte weiter ergänzt wurden, die vorliegenden Artikel also nur einen Ausschnitt aus der Lebens- und Rechtswirklichkeit der Wimmataler Bauern darstellen können. Auch kann aus der Tatsache, dass weder im Original noch in den Abschriften Ergänzungen, Erweiterungen oder Streichungen zu finden sind, nicht geschlossen werden, dass es diese nicht gab. Sie können mündlich oder an anderer Stelle (z. B. in Gerichtsprotokollen) festgehalten worden sein. Die Renovation der Dorfordnung

von 1566 (veröffentlicht in gekürzter Fassung bei Hörbe¹⁹⁶) bestätigt eingangs die Übereinstimmung mit der alten Dorfordnung, inklusive „inzwischen nötig gewordener Änderungen“. So sollen z.B. Maß und Eich nun nicht mehr aus Weinsberg, sondern aus Heilbronn geholt werden, wie dies seit Jahren schon geschehe. Schon hier lässt sich erkennen, dass Inhalte der Dorfordnung von 1490 möglicherweise schon über Jahre hin nicht mehr aktuell waren.

6. Glossar

- Afteramet – 3. Mahd
 Allmende – Gemeinsam von allen Bauern eines Dorfes genutzter Teil der Dorfgemarkung, bestehend aus Weide- und Waldflächen
 als – *als vil (als)* so viel (wie), gleichviel (wie)
 alt Herkommen – das überlieferte Recht, Gewohnheitsrecht
 alweg – stets, immer
 Amet – 2. Mahd
 anheimisch – zu Hause
 ankert – ankehren, aufwenden
 Anwenden – Angrenzer, angrenzender Acker
 Antwort – Verteidigung des Beklagten vor Gericht
 Antworter – Beklagter
 appellirn – Berufung einlegen
- Bandtzeun – Etter; Umzäunung des Dorfes und zugleich rechtliche Grenze
 begriffen – erreicht
 behawen – bearbeiten
 beitet – eine Frist geben, Zeit gönnen
 Beletzung – Verletzung, Beschädigung
 benent – namentlich genannt
 besagen – aussagen
 bestossen – bearbeiten
 billich – geziemend
 Billikeit – Rechtmäßigkeit
 Bot – Gebot
 Buß – Vergütung für Beschädigung, Strafe
- Clag – Klage vor Gericht
 Claggelt – vor Beginn der Verhandlung von beiden Teilen zu zahlendes Geld
 Cleger, Kleger – Kläger
 darumb – *darumb sprechen* darüber (sprechen)
- directum dominium – (eigentlich dominium directum) Obereigentum des Lehnsherrn
 Dorfsatzung – eine Abgabe, Steuer
- Eehalt, Dinsteehalt – Dienstbote
 Eich – Hohlmaß
 eigen – in: *frei und eigen* hörig, leibeigen
 eigen – in: *erb oder eigen* Eigentum, ererbtes Grundeigentum
 einig – *einige Person* der Dorfgemeinde angehörnde Person
 Einung – angesetzte Buße, vermutlich Umtrunk zur Friedensherstellung
 Eltsten – die (Dorf-)Ältesten
 entsetzen – *setzen und zu entsetzen* Ämter beziehungsweise Amtspersonen (Schultheiß, etc.) (ein- und) absetzen
 erbern – ehrbar
 Ere – Ehre
 Erkenntniß – Einschätzung, Feststellung
 ernewern, hernewert – erneuern
 ersam – ehrlich (geboren), Ehre und Ansehen habend
 es treff dann – wenn es (...) betrifft
 essend Pfand – lebendes Pfand (Pferde, Kühe, Vieh, o. Ä.)
- fahen – festhalten
 farend Hab – bewegliches Gut
 Fellen – Abgabe, die bei Änderung zu zahlen ist, z.B. Todfall bei Tod
 Frager – *gleicher Frager* nicht urteilender Richter, Urteilsverkünder
 Fraw – Frau
 frei eigen – besitzlich ohne Lehnsbindung
 Frevel – geldsühnbares Vergehen und Strafe dafür; Gerichtsstrafe, Buße
 Fruntschaft – Freundschaft

für, fur – *für die richter; fur gericht* vor
für leßt bieten – fürbieten: vor Gericht laden
furgestellt – vorgestellt
furkombt – herauskommen, bekannt werden
Fursprech, Fürsprech – Fürsprecher, Vorspre-
cher vor Gericht
furter – weiterhin, weiter

gar – ganz, vollständig
gebanner Feiertag – gebannter Tag, Feiertag
gebessert – verbessert, besser machen
gebeutet – gebietet
Gebot – die Vorladung (vor Gericht)
gedacht – *gedachten Herrn* zuvor bereits
genannt
gefallen – zuteilwerden, zukommen
Gefur – Nutzen, Vorteil
Gegenwurtikeit – Gegenwart, Anwesenheit
gegont – gegönnt, zugestanden
geheischen – geheißén, befohlen werden
gelauhen – gestattet
gemein – gemeinschaftlich, gewöhnlich
Gemeiner – Gemeiner (nicht Adliger), Gemein-
demitglied
gemert – erweitert
gemindert – gekürzt
Geschirr – Gerätschaften
Gesworen – der Geschworene
Geverde – Hinterlist, Heimtücke (*on alle
geverde* aufrichtig)
Gewonheit – Gewohnheitsrecht, gewohnte
Lebensweise
Gezeugen – Zeugen
Gezeugnis – Aussage
gleich – *gleicher frager* unparteiisch
gnugen – Genüge, hier im Sinn von ausrei-
chend sein
Gotzhuß – Gotteshaus, Kirche
Gulten – Gült, Zins

Haber – Hafer
hadern – streiten
hawen – im Weinberg oder Acker arbeiten
Haws – Haus
heipen – heuen (?)
hernewert, ernewern – erneuern
Hewmonat – Monat der Heuernte, Juli
hierumb – deshalb, daher
hinfuro – hinfort, ab sofort
Hurtenpfrund – Pfründe, Bezahlung des Hirten

ietzgenant – eben, jetzt genannt, hier: oben
genannt

in(e), im(e) – ihn, ihm
Instrument – Urkunde, Beweisschrift
Intrag – Einwand; Nachteil, Schaden

Kaufbrief – Urkunde, die den Kauf festhält und
bestätigt
kaufweise – durch Kauf
Kopf – (Art. 37 und 38) Flüssigkeitsmaß
Kraütgarten – Gemüsegarten; Kräutergarten
kunt und offenbare – bekannt und öffentlich
Kuntschaft – Kenntnis, Nachricht, Auskunft

Laub – Erlaubnis
leiplich – persönlich, selbst
lengers tags wolt begern – Aufschub begehren
leukelt – leugnen, verneinen
Lidlon – Dienstbotenlohn
lonan – entlohnen
Losung – Wiederkaufsrecht, Vorkaufsrecht

Malter – Hohlmaß, besonders für Getreide
Manrechten – Mannrecht, schriftlicher
obrigkeitlicher Nachweis über die freie
(ehrliche, eheliche) Geburt, Leumundzeug-
nis
Maß und Meß – Flüssigmaß und Trockenmaß
meergenant – zuvor, schon häufiger genannt
Miet – Bestechung, Belohnung

niessen – (be)nutzen
Notturft – Notwendigkeit
notturftig – bedürftig
Nutzen – Vorteil, Nutzen

ob – wenn
Oberkeit – herrschaftliche Gewalt, Obrigkeit
offenbarn Schreibers – öffentlicher Schreiber
Öffnung – öffentliche Verlesung der vorlie-
genden Urkunde
ongeverlichen – ohne Hinterhalt, aufrichtig

Rein – Rain
Reißgeld – (Kriegs-)Steuer
Renten – Einkünfte, Ertrag
Ruggericht – Rügegericht

Samen – Feld, Acker
Schenck – Geschenk (im Sinn von Bestechung)
schier – schlicht, rein (im Sinn von „im
schieren [reinen] Zorn“)
Secker – Sack
selbbotten – ungebotenes Gericht, regelmäßig
stattfindend, nicht erst anzusagend

- setzen – *setzen und zu entsetzen* Ämter
 beziehungsweise Amtspersonen (Schultheiß,
 Richter, etc.) ein- (und ab)setzen
 Spruch – Urteil
 swer(e)n, gesworn – schwören
- Trechter – Trichter
 Trew – Aufrichtigkeit, Treue
- uber Felt tragen – bringen
 uff die Zit – zu gegebener Zeit
 Uffsehung -Beachtung
 undergeen – die Grenze begehen
 Undergenger – Grenzumgänger, der die
 Grenzen begeht und festsetzt
 Underpfand – hier vermlich Hypothek auf
 liegendes Gut
 Unrecht gewint – *wer Unrecht gewint* die
 unterliegende Partei
 Urteil – richterliche Entscheidung, Urteil
 Ußman – ein Auswärtiger, Mann von
 ausserhalb
 Ußweisung – hier: *nach Ußweisung eins
 besigelten Kaufbriefs* wie es der Kaufbrief
 beweist, verkündet, nachweist
- verbricht – (zer-)stört, verletzt
 verdingt – verpflichtet
 verlegen – ausstatten, versehen
 verzern – *sie verzern* unterhalten, verköstigen
 verziehen – *recht verziehen* Recht beugen
 Verzugk – Verzug, Verzögerung
 Viertel – der vierte Teil (als Abgabe)
 Vogeln – Beizjagd
 Vogtei – Vogtei
 volmechtiger (Anwalt) – bevollmächtigter
 (Anwalt)
 vor – vorher
- weges – *anstat und von weges* anstelle, für
 Weinkauf – Kauf, zu dessen Bestätigung Wein
 getrunken wird; auch der getrunkene Wein
 wegk – *in keinen wegk* nie
 wolbescheiden – sehr verständig, vernünftig
 wüst – unbebaut
- zeitigen – *zeitigen Rath* reiflich überlegt
 zeugen – (be-)zeugen, Zeugnis ablegen
 Ziten – (Plural) Zeit; *den Ziten* derzeit
 Züttergelten – wohl Ausgussrohr an oder in die
 Gelte
 zütterlich – wohl: vor dem abgießen (oder
 keltern?)